

**Fragestellungen zum Thema**

**Kinderrechtskonvention, (Behindertenrechtskonvention)**

**Fraktion der CDU**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich völkerrechtlich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu fördern und ihre Interessen in staatlichen Entscheidungsprozessen in geeignetem Maße zu berücksichtigen (vgl. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 S. 1, Art. 12 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2 KRK; Art. 29 lit. b BRK; Art. 24 Abs. 1 IPbpR). Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. In welchen Gesetzgebungsmaterien des Landes werden diese völkerrechtlichen Zielbestimmungen relevant und welche legislativen Gestaltungsspielräume bestehen dabei?
2. Mit welchen bestehenden landesrechtlichen Vorschriften erfüllt der Landesgesetzgeber schon heute die oben genannten Verpflichtungen?
3. Inwiefern trägt die völkerrechtskonforme Auslegung des bestehenden Rechts in der Rechtsprechung dazu bei, dass die oben genannten Zielbestimmungen beachtet werden?
4. Ergeben sich aus den genannten Vorschriften in einem rechtsdogmatischen Sinne originäre, subjektive und spezifische Gehörsrechte, die nicht - wie in Art. 12 Abs. 2 KRK - an ein bestehendes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gebunden sind?

**Fraktion der SPD**

1. Wie findet inklusive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen statt? Was muss verbessert werden?
2. Wie wird das Monitoring der Kinderrechte in Hessen bewertet? Wie münden die Ergebnisse der Zwischenberichte in tatsächliche Verbesserungen?
3. Wie gestaltet sich die Beachtung bzw. Umsetzung der Kinder und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen (bspw. bei einer Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien, bei psychischen Belastungen, bei Handlungsbedarf durch die Jugendhilfe)
4. Der Trägerverein Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte übernimmt die gesetzlichen Aufgaben zur ombudtschaftlichen Beratung in der Jugendhilfe für das Bundesland Hessen nach § 9b SGB VIII. Wie kann das Angebot schrittweise fortentwickelt werden? Wie werden in der Praxis erworbenen Kenntnisse einbezogen werden, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken?
5. Welche Relevanz hat der Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ konkret für Hessen? Unterstützen Sie eine Fortschreibung des Aktionsplans unter der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen?
6. Wie wird eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz bewertet?
7. In Hessen haben die Kinderrechte Eingang in die Verfassung gefunden. Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die die neue Hessische Landesregierung besonders in den Blick nimmt. Welche Maßnahmen müssten ihrer Meinung nach getroffen werden, damit die Politik dem Verfassungsrang der Kinderrechte gerecht wird?
8. Was bräuchte es, damit das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in Hessen besser verwirklicht wird?
9. Inwieweit kennen Erwachsene die Kinderrechte? Insbesondere die, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind? Also Eltern, Behörden, Gerichten etc.?
10. Welche Auswirkungen hat die Einhaltung von Kinderrechten auf die Gesellschaft bzw. welche Auswirkungen könnte sie haben?

**Fraktion der AfD**

1. Inwiefern könnte die Umsetzung der Kinderrechtskonvention möglicherweise die elterliche Erziehungshoheit einschränken?
2. Inwiefern könnte die Kinderrechtskonvention missbraucht werden, um staatliche Eingriffe in die Familienautonomie zu rechtfertigen? Gibt es Schutzmechanismen?
3. Wie lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und der elterlichen Erziehungsverantwortung im Grundgesetz ausgewogen regeln?
4. Wie lässt sich sicherstellen, dass die vollumfängliche Inklusion von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen nicht zu Lasten der Bildungsqualität geht?
5. Welche Folgen hätte eine konsequente Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung für die Existenz von Förderschulen?
6. Inwiefern wird die Entscheidungs- und Wahlfreiheit der Eltern und Kinder zwischen inklusiven Schulen und Förderschulen gewährleistet bleiben? Wie lässt sich die weiterhin hohe Nachfrage nach dieser Schulform erklären? Welche Konsequenzen ergeben sich diesbezüglich für Inklusionsschulen? Wie wird bei einem Schulwechsel auf eine BBS oder weiterführende Schule eine adäquate Betreuung der Schüler mit Förderbedarf sichergestellt?
7. Wie lässt sich der Schutz einheimischer Kinder vor den negativen Auswirkungen einer illegalen Massenmigration mit den Vorgaben der Kinderrechtskonvention vereinbaren?
8. Welche konkreten Maßnahmen müssten umgesetzt werden, um eine effektive vertikale und horizontale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie in allen Politikfeldern sicherzustellen?
9. Inwiefern könnte die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Prozessen und Entscheidungen tatsächlich stärken?
10. Wie lässt sich der Widerspruch zwischen § 68 JGG iVm. § 140 StPO einerseits und Art. 40 Abs. 2 b) III, IV Kinderrechtskonvention andererseits in der gesetzgeberischen Praxis im Interesse von Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren auflösen?

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Hessen:**

1. Welche konkreten rechtlichen Verpflichtungen ergeben sich für das Land Hessen aus der UN-KRK? Welche Maßnahmen muss das Land Hessen ergreifen, um die praktische Umsetzung der völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben der UN-KRK zu gewährleisten?
2. Wie wird sichergestellt, dass alle relevanten Akteure in Hessen, z.B. die hessische Landesverwaltung einschließlich Kommunen und Bildungsinstitutionen, die Bestimmungen der UN-KRK entsprechend des Dreiklangs Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte aktiv umsetzen?
3. Wie ist der Begriff der „angemessenen Berücksichtigung“ der Meinung des Kindes nach Art. 12 UN-KRK völkerrechtlich auszulegen und welche verpflichtenden Standards ergeben sich daraus für das Land Hessen?
4. Art. 4 UN-KRK beinhaltet eine Umsetzungsverpflichtung: Wie ist insbesondere die Formulierung „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ völkerrechtlich zu interpretieren?

**Partizipation von Kindern und Jugendlichen:**

5. Wie kann die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in politischen Entscheidungsprozessen in Hessen auf Landes- und Kommunalebene entsprechend Art. 12 UN-KRK aktiv gefördert werden? Welche Mechanismen existieren, um die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen zu fördern? Wie könnte diese Beteiligung weiter ausgebaut werden?

**Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen:**

6. Wie wird in Hessen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), allen voran im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung (Art. 7 UN-BRK) umgesetzt?
7. Wie ist das Verhältnis von UN-BRK und UN-KRK zu bewerten? Welche Synergien ergeben sich daraus?

**Förderung der Rechte weiterer vulnerabler Gruppen:**

8. Welche besonderen Maßnahmen müssen getroffen werden, um sicherzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Gruppen (z.B. Migrant\*innen, Kinder aus armen Haushalten) ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten gemäß UN-KRK und UN-BRK vollumfänglich wahrnehmen können?

**Fraktion der Freien Demokraten**

1. Wie können soziale Medien als Instrument der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen sinnvoll genutzt werden vor dem Hintergrund eines angemessenen Schutzes vor Risiken wie Desinformation?
2. Welche strukturellen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um insbesondere Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Familien das Wissen über aktive Beteiligungsformen an politischen Entscheidungsprozessen zu vermitteln?
3. Wie können die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen in politischen Prozessen praktisch umgesetzt werden?



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Herrn Sadkowiak  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Aktenzeichen**

Bearbeiter/in: Herr Lukas Harnischfeger  
Durchwahl: (06 11) 3219-3487  
Fax: (06 11) 32719-

E-Mail: [lukas.harnischfeger@hsm.hessen.de](mailto:lukas.harnischfeger@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: Februar 2025

**Fragen an die Landesregierung bzgl. EKJ-Anhörung am 19.02.2025**

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 30. Januar 2025 erhalten Sie nachstehend die Beantwortung auf die Fragen der Fraktionen.

**Fragen der SPD**

1. Wie wird die UN-Kinderrechtskonvention in Hessen durch die Landesregierung bisher umgesetzt?

Das Land Hessen ist das erste Bundesland, das sich selbst bei dem Stand der Umsetzung der Kinderrechte durch die unabhängige Monitoringstelle am Deutschen Institut für Menschenrechte überprüfen lässt.

Die Monitoringstelle überprüft dabei anhand kinderrechtlicher Indikatoren auf der Struktur-, der Prozess-, und der Ergebnisebene, wie weit der Umsetzungsstand ist. Dabei erfolgt eine Einstufung nach „dringender Handlungsbedarf“, „Entwicklungsbedarf“ und „alle Vorgaben erfüllt“.





Nachdem erst ein Konzept für ein bundesweit erstes Monitoring erstellt wurde, liegen nun die ersten beiden Zwischenberichte zu den Startpunkten „Bekanntheit der Kinderrechte“ (Gesamtbewertung: Entwicklungsbedarf) sowie „Beteiligungsrechte“ (Gesamtbewertung: dringlicher Handlungsbedarf) vor. Die Ergebnisse wurden in zwei Berichten veröffentlicht, die ebenfalls Empfehlungen für die Landesregierung enthalten, die Kinderrechte zu stärken und den Stand der Umsetzung zu verbessern.

Die Berichte können hier abgerufen werden: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/hessen>

2. Wie wird die UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen durch die Landesregierung bisher umgesetzt?

Die Landesregierung plant unter der Beteiligung aller Ressorts bis Ende 2026 einen Aktionsplan UN BRK in Kraft treten zu lassen, der alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen umfasst und hierbei konkrete Maßnahme und Ziele benennen soll.

3. Die Maßnahmen zur Inklusion in Hessen werden bereits vielfach umgesetzt, insbesondere in Hinblick auf das SGB VIII. Wie unterstützt die Landesregierung diese Umsetzung?

Mit dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde das Ziel der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch VIII verankert. Speziell für die Jugendarbeit enthält § 11 SGB VIII den Auftrag, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden sollen. Damit wurden Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur gleichberechtigten Teilhabe an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Das KJSG sieht weiterhin vor, dass die Kinder- und Jugendhilfe perspektivisch für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein soll (sogenannte „Inklusive Lösung“). Das Land unterstützt öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe dabei, die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.

Mit dem Förderprogramm Inklusion unterstützt das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales seit dem Jahr 2022 modellhafte Vorhaben zur

inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe. Pro Jahr stehen rund 140.000 Euro zur Verfügung.

Gefördert werden:

1. die konkrete Umsetzung von Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe mit inklusiver Ausrichtung (außer Kindertagesbetreuung). Beispiele sind hier:
  - Inklusive Ausrichtung des neuen Jugendtreffs Sachsenhausen, Evangelische Jugendsozialarbeit Frankfurt
  - Inklusive Werkstatt woodiversum, Jugendhof Bessunger Forst e.V.
2. Vorhaben zur Entwicklung von Konzepten zur (künftigen) Umsetzung entsprechender Vorhaben. Beispiele sind hier:
  - Entwicklung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs mit Hilfe des Inklumat für die Stadt Fulda
  - Entwicklung eines inklusiven Pflegekinderfachdienstes; Landkreis Limburg-Weilburg
3. Fortbildungen oder Fachveranstaltungen. Beispiele sind hier:
  - Landkreis Groß-Gerau/Evangelische Hochschule Darmstadt: Projekt „Qinkl-Qualifizierung inklusive Lösung“: Entwicklung eines passgenauen Qualifizierungskonzeptes für Mitarbeitende des Jugendamtes.
  - Kostenfreie und hessenweite Fortbildungsreihe zum Thema „Inklusion von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich“ des bsj Marburg e.V.
  - Bislang konnten auf diesem Wege 30 Projekte gefördert werden.
  - Ergänzend wurde bzw. werden folgende praxisorientierte Studien gefördert:
    - 2022/2023: Förderung der Studie „Jugendliche mit Behinderungen: Teilhabe an Freizeit ermöglichen“ von Frau Prof. Dr. Bretländer von der University of Applied Sciences Frankfurt.
    - 2024/2025: Förderung des Projekts „Inklusive Jugendarbeit: gelingt (nur) gemeinsam!“ von Frau Prof. Dr. Bretländer von der University of Applied Sciences Frankfurt.

## Fragen der AfD

1. Inwiefern könnte die Umsetzung der Kinderrechtskonvention aus Sicht der Landesregierung möglicherweise die elterliche Erziehungshoheit einschränken?
2. Inwiefern könnte die Kinderrechtskonvention aus Sicht der Landesregierung missbraucht werden, um staatliche Eingriffe in die Familienautonomie zu rechtfertigen? Gibt es Schutzmechanismen?
7. Inwiefern könnte aus Sicht der Landesregierung, die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Prozessen und Entscheidungen tatsächlich stärken?

Die Fragen 1, 2 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die hessische Landesregierung hat am 28. Oktober 2019 mit einer Volksabstimmung die Festschreibung der Kinderrechte in die Landesverfassung entschieden. Sie ist damit einem Votum der Bürgerinnen und Bürger gefolgt, die seinerzeit mit rund 89,4% der Bürgerinnen entsprechend abgestimmt haben.

Die in die hessische Verfassung aufgenommene Regelung ist eine weitreichende Formulierung, weil sie die vier Grundprinzipien der KRK enthält: das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6), die Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (Artikel 3) und das Recht auf Beteiligung (Artikel 12).

Sie betont ferner, dass die Erziehungsrechte und -Pflichten der Eltern unberührt bleiben. Die Landesregierung hinterlegt hiermit, und auch mit dem Monitoring der Kinderrechte, der Benennung von zwei Beauftragten und vielen weiteren Maßnahmen, wie wichtig die Umsetzung der Kinderrechte ist.

Zur Frage der Festschreibung der Kinderrechte im Grundgesetz gibt es in der Art der Formulierung einer entsprechenden Änderung unterschiedliche Positionen. Inzwischen haben alle Länder die Kinderrechte in ihre Landesverfassungen aufgenommen- sich dabei aber für unterschiedliche Formulierungen und Positionierungen entschieden. Hessen hat hier im Bundesvergleich die stärkste Formulierung in einer

Landesverfassung, der noch einige weitere Bundesländer gefolgt sind. Die Formulierung könnte auch ein Vorschlag für eine Entsprechung im Grundgesetz sein.

Zur Frage der besseren Umsetzung der Kinderrechte – und damit auch der Beteiligungsrechte – halten Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann und Dr. Philipp Donath in einem Gutachten zum Umsetzungsstand der Kinderrechtskonvention folgendes fest:

„Zwar reichen die deutschen Normen des Grundgesetzes, insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG, sowie des einfachen Rechts aufgrund ihrer Offenheit weitgehend aus, den Anforderungen der Kinderrechtskonvention und ihrer Kernprinzipien gerecht zu werden, aber in Deutschland werden sie in der Praxis nicht in vollem Umfang umgesetzt. Dies liegt unter anderem an der Kompliziertheit der notwendigen Herangehensweise und der damit verbundenen Abstraktions- und Übertragungsfähigkeit, die von Rechtsanwendern gefordert werden müssen, um auch für Erwachsene geltende Grundrechtsnormen so auszulegen, dass diese für Kinder einen spezifischen Gehalt ausweisen. Der Umsetzungsmangel hinsichtlich der Kernbestimmungen der Kinderrechtskonvention zeigt sich unter anderem an der Auslegung des einfachen Rechts in verschiedenen Rechtsgebieten. Daher wird Deutschland seinen völkerrechtlichen Pflichten aus Art. 4 KRK nicht vollumfänglich gerecht.“

Und weiter:

„Die Bundesrepublik kann ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 4 KRK am besten gerecht werden, wenn eine Aufnahme eines expliziten Kindergrundrechts in das Grundgesetz erfolgt, denn durch die normenhierarchische Ebene der Bundesverfassung sind die Grundrechte ohne Vermittlung über ein einfachgesetzliches Zustimmungsgesetz unmittelbar geltendes Recht, das alle drei Staatsgewalten unmittelbar kraft Verfassung bindet, Art. 1 Abs. 3 GG. Ein ausdrückliches verfassungsrechtliches Kindergrundrecht wäre zudem ein deutlicher und rechtsstaatlich hinreichend bestimmter Bestandteil der Werteordnung des Grundgesetzes, die sich insbesondere in den Grundrechten manifestiert, und kann damit die Anwendung sämtlichen Rechts prägen. Es kann in das Grundgesetz harmonisch in den Abschnitt zu den Grundrechten eingefügt werden, ohne das grundsätzliche Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten. Dieses Kindergrundrecht sollte zumindest folgende Elemente enthalten: Kindeswohlprinzip, Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche, Entwicklungs- beziehungsweise Entfaltungsrecht der kindlichen Persönlichkeit/kindgerechte Lebensbedingungen. Die Normierung eines Schutz- und Förderauftrags hinsichtlich dieser Rechte ist zweckmäßig,

um die Normanwender aller Staatsgewalten auf den Verfassungsauftrag zu proaktivem Handeln hinzuweisen, der sich aus dem Kindergrundrecht ergibt.“

*Hofmann, R. und Donath, P. (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.* [https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW\\_Gutachten\\_KRiGG\\_Hofmann\\_Donath.pdf](https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf)

3. Wie lässt sich aus Sicht der Landesregierung das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und der elterlichen Erziehungsverantwortung im Grundgesetz ausgewogen regeln?

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. In dieses besondere Abwehrrecht der Eltern darf der Staat nur nach Maßgabe des staatlichen Wächteramts eingreifen, welches in Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG niedergelegt ist. Der Staat ist nur dann berechtigt und verpflichtet, in die Autonomie elterlichen Handelns einzugreifen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Wann diese Grenze erreicht bzw. überschritten ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Mit der Formulierung der Kinderrechte in der hessischen Landesverfassung hat das Land einen Vorschlag gemacht, der dem entsprechend auch für die Bundesebene beispielgebend sein könnte und die Kinderrechte sowie Elternrechte angemessen berücksichtigt:

*"Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt." (§ 4 Abs. 2 HV)*

4. Wie lässt sich aus Sicht der Landesregierung sicherstellen, dass die vollumfängliche Inklusion von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen nicht zu Lasten der Bildungsqualität geht?

Es ist das Ziel der Landesregierung, dass jedes Kind die bestmögliche Förderung erhält, um gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren und ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Hierbei tritt die Hessische Landesregierung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Es gilt, jedes Kind in seinen individuellen Möglichkeiten einzeln zu betrachten und dem Elternwunsch im Sinne der Wahlfreiheit weitgehend zu entsprechen. Sowohl die inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule als auch die Beschulung an der Förderschule kann je nach Situation des Kindes und Entscheidung der Eltern eine geeignete Form der Beschulung sein. Ablehnungen des Elternwunsches gilt es dabei zu vermeiden.

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die inklusive Bildungslandschaft in Hessen erheblich verändert und deutlich weiterentwickelt. So wurde zunächst das Hessische Schulgesetz (HSchG) nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2012 novelliert. Nach § 51 HSchG findet die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung einer Förderschule statt. Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) wurde im Jahr 2012 grundlegend überarbeitet und setzt in Hessen den rechtlichen Rahmen für die inklusive Beschulung. Auf der Grundlage der VOSB können Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen eingesetzt werden, so dass Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht neben der individuellen Förderung durch die Lehrkraft der allgemeinen Schule zusätzlich auch eine angemessene sonderpädagogische Förderung erhalten. Die Stellen für Förderschullehrkräfte wurden in Hessen in den letzten Jahren konsequent ausgebaut. Standen im Schuljahr 2011/2012 noch 3.859,2 Stellen für Förderschullehrkräfte zur Verfügung, sind es im Schuljahr 2024/2025 5.112 Stellen für die sonderpädagogische Förderung in der Inklusion und an Förderschulen. Bei der Planung und Durchführung der

inklusive Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan zusammen, womit die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen sichergestellt wird.

5. Wie lässt sich aus Sicht der Landesregierung der Schutz einheimischer Kinder vor den negativen Auswirkungen einer illegalen Massenmigration mit den Vorgaben der Kinderrechtskonvention vereinbaren?

Die Landesregierung setzt mit ihrer Politik die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention um, die auf alle Kinder gleichermaßen Anwendung finden. Der Schutz und das Wohl aller Kinder stehen dabei im Mittelpunkt.

6. Welche konkreten Maßnahmen müssten aus Sicht der Landesregierung umgesetzt werden, um eine effektive vertikale und horizontale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie in allen Politikfeldern sicherzustellen?

Das Land Hessen ist das erste Bundesland, das sich selbst bei dem Stand der Umsetzung der Kinderrechte durch die unabhängige Monitoringstelle am Deutschen Institut für Menschenrechte überprüfen lässt. Damit verknüpfen sich die Bemühungen, Kinderrechte umzusetzen.

Die Monitoringstelle überprüft damit anhand kinderrechtlicher Indikatoren auf der Struktur-, der Prozess-, und der Ergebnisebene, wie weit der Umsetzungsstand ist. Dabei erfolgt eine Einstufung nach „dringender Handlungsbedarf“, „Entwicklungsbedarf“ und „alle Vorgaben erfüllt“.

Nachdem erst ein Konzept für ein bundesweit erstes Monitoring erstellt wurde, liegen nun die ersten beiden Zwischenberichte zu den Startpunkten „Bekanntheit der Kinderrechte“ (Gesamtbewertung: Entwicklungsbedarf) sowie „Beteiligungsrechte“ (Gesamtbewertung: dringlicher Handlungsbedarf) vor.

Die Ergebnisse wurden in zwei Berichten veröffentlicht, die ebenfalls Empfehlungen für die Landesregierung enthalten, die Kinderrechte zu stärken und den Stand der Umsetzung zu verbessern.

Die Berichte können hier abgerufen werden: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/hessen>

8. Wie lässt sich aus Sicht der Landesregierung der Widerspruch zwischen § 68 JGG iVm. § 140 StPO einerseits und Art. 40 Abs. 2 b) III, IV Kinderrechtskonvention andererseits in der gesetzgeberischen Praxis im Interesse von Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren auflösen?

Das Recht der notwendigen Verteidigung im Jugendstrafverfahren ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Von seiner Befugnis zur Gesetzgebung hat der Bund durch Kodifizierung der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes Gebrauch gemacht. Diese Materie ist daher einer Regelung durch den Landesgesetzgeber entzogen. Zu möglichen Änderungen des Rechts des Jugendstrafverfahrens ist der Bund berufen. Hinweise auf einen „Widerspruch zwischen § 68 JGG iVm. § 140 StPO einerseits und Art. 40 Abs. 2 b) III, IV Kinderrechtskonvention andererseits in der gesetzgeberischen Praxis“ liegen hiesig nicht vor.

9. Inwieweit hält die Landesregierung an Förderschulen fest?
10. Wie sieht die langfristige Planung der Landesregierung im Hinblick auf die Förderschulen aus? Bleiben diese erhalten oder sollen alle Kinder inklusiv an Regelschulen beschult werden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Ziel von Bildung und Erziehung ist, dass jedes einzelne Kind seine Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten und sich aktiv am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligen kann. Das bedeutet, dass die schulische Bildung die Aufgabe hat, einerseits Teilhabe am Lern- und Lebensraum Schule zu ermöglichen und andererseits auf die zukünftige gesellschaftliche Teilhabe vorzubereiten. Hessen hält deshalb an dem im HSchG verankerten grundsätzlichen Wahlrecht der Eltern in Bezug auf den Förderort für ihr Kind – allgemeine Schule oder Förderschule – fest. Auch die Förderschulen ermöglichen Bildungsbeteiligung, bieten Abschlüsse und bereiten auf den Übergang von der Schule ins Berufsleben vor.



## Frage der CDU

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bereits heute, um die Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention zu erfüllen?

Die Landesregierung ergreift umfassende Maßnahmen, um die Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention zu erfüllen. Diese Maßnahmen sind nicht immer in ihren Begründungen mit den Kinderrechten verknüpft, leisten aber dennoch einen Beitrag.

Um die Bemühungen der Landesregierung sichtbar zu machen und um sich selbst zu überprüfen beim Stand der Umsetzung wird das Deutsche Institut für Menschenrechte damit beauftragt, ein unabhängiges Monitoring umzusetzen.

Die Monitoringstelle der Kinderrechte am Deutschen Institut für Menschenrechte hat nun jeweils einen Bericht zu den beiden Startpunkten „Bekanntheit der Kinderrechte“ sowie „Beteiligungsrechte“ vorgelegt. Mit dem Monitoring erfolgt auch eine Bestandsaufnahme der Bemühungen auf der Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene zu den beiden Kinderrechten. Im Bericht wird dann dargestellt, welche Bemühungen bereits erfolgt sind und es werden Empfehlungen ausgesprochen, die die weitere/ bessere Umsetzung möglich machen können.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/erkenntnisse-des-kinder-und-jugendrechte-monitorings-in-hessen>



# **Anhörung der Enquetekommission “Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen stärken“ zum Thema UNKRRK, UNBRK**

**Hessischer Landtag**

**19.2.2025**

**Prof. Dr. S. Pernice-Warnke, LL.M.**

*Vortragsbegleitende Kurzpräsentation Pernice-Warneke*

## **Einleitende Ausführungen zur generellen Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen insbesondere aus rechtlicher Sicht**

**Das internationale Recht, insbesondere die UNKRK, stellt Kinder als Akteure und nicht mehr nur als bloße Schutzobjekte in den Mittelpunkt. Neben Schutz (protection) sowie Versorgung und Förderung (provision) ist zentral die Beteiligung (participation) vorgesehen. Abgezielt wird nicht primär auf paternalistischen Schutz, sondern auf Autonomiegewährung.**

**Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen:  
Art. 12 UNKRK, insbesondere Art. 12 Abs. 1 UNKRK:**

**„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“**

**Art. 12 UNKR ist self-executing.**

**Subjektive Rechte lassen sich daraus nicht ableiten → Wortlaut.**

**Art. 12 Abs. 1 UNKRK geht in seiner Bedeutung und seinem Anwendungsbereich über Abs. 2 hinaus. Art. 12 Abs. 2 UNKRK: „Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“**

**Unklar bleibt die Bedeutung des Passus „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“. Nach dem Committee on the Rights of the Child „weit“ zu interpretieren. Kein allgemeines politisches Mandat. Wortlaut („das Kind berührenden Angelegenheiten“), Systematik (Vergleich zu Abs. 2) und die Äußerungen des Committee legen nahe, dass Wahlen nicht erfasst sind.**

**Die in der UNKRK verankerten Partizipationsrechte sollen insgesamt nach in der Literatur geäußerter Ansicht „nicht als politische Mitwirkungsrechte, sondern als bürgerliche Freiheitsrechte“ zu verstehen sein.**

**Die UNBRK gilt gleichrangig und weist eine gewisse Schnittmenge mit der UNKRK auf: Art. 2 und Art. 23 UNKRK erfassen Kinder mit Behinderung, Art. 7 UNBRK adressiert spezifisch Kinder.**

**Die UNKRK und die UNBRK nehmen innerstaatlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Keine grundsätzliche Vorrangstellung vor nationalen Gesetzen; kein Verfassungsrang. Aber: Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung. Dadurch können völkerrechtliche Normen faktisch einen höheren Rang erlangen, als ihnen formal zukommt.**

**Innerstaatlich unmittelbar anwendbar („self-executing“) sind die Normen nur, wenn sie hinreichend bestimmt und unbeding sind. In diesem Fall bedarf es keiner Umsetzung.**

**Für eine Umsetzung durch ein einzelnes Bundesland bedarf es schließlich innerstaatlich der Gesetzgebungskompetenz. Die entsprechende Materie müsste allein unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder oder aber unter die konkurrierende Zuständigkeit fallen und zusätzlich dürfte in diesem zweiten Fall keine abschließende bundesrechtliche Regelung vorliegen.**

**Eine Pflicht des Landesgesetzgebers zum Tätigwerden könnte sich über den Grundsatz der Bundestreue nur bei einer Diskrepanz zwischen dem Landesrecht und nicht unmittelbar anwendbarem Völkerrecht ergeben. Zusätzlich müsste es sich in diesem Fall um eine ausschließliche Landeskompetenz handeln.**

**Eine Umsetzungspflicht für das Land Hessen im Hinblick auf völkerrechtliche Verträge wie die UNKRK, die UNBRK oder den IPbpR könnte folglich nur bestehen, wenn**

- 1. Die betreffenden völkerrechtlichen Normen nicht ohnehin self-executing sind.**
- 2. Eine ausschließliche Länderkompetenz betroffen ist.**
- 3. Die Umsetzungspflicht aus dem Grundsatz der Bundestreue folgen würde.**
- 4. Die schon vorgesehene Beteiligung nicht bereits ausreichend ist.**

**Reformbedarf, verstanden als zwingende rechtliche Bindung, die Rechtslage zu reformieren, um internationalen Vorgaben gerecht zu werden, besteht demnach nicht, insbesondere weil sich die Rechtslage, zumal in Hessen, bereits im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben befindet.**

**Unabhängig von der Frage, ob diese Maßnahmen erforderlich waren, ist das Land Hessen im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bereits intensiv gesetzgeberisch tätig geworden.**

**Art. 4 Abs. 2 Hessische Landesverfassung (HessLV):**

**„<sup>1</sup>Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. <sup>2</sup>Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. <sup>3</sup>Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“**

**Im Hinblick auf die Partizipation von besonderer Bedeutung ist Art. 4 Abs. 2 S. 3 HessLV. Anders als in Art. 12 UNKRK ist hier von „Wille“ nicht von „Meinung“ die Rede.**

**→ Im Zusammenhang mit eigenständigen Kindergrundrechten: Gefahr des segmentierten Grundrechtsschutzes**



**Zudem enthält das Hessische Schulgesetz (HSchG) zahlreiche Vorschriften, die die Partizipation von Schülern sowie Kinder mit Behinderung in den Blick nehmen.**

**Schließlich beinhaltet insbesondere die Hessische Gemeindeordnung (HGO) Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:**

**So lautet § 4c HGO:**

**„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“**

**Und § 8c Abs. 1 HGO lautet:**

**„Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.“**

**Reformoptionen: Streichung des sehr interpretationsoffenen Passus „die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“. Zudem z.B. verpflichtende Beteiligung, eine Berichts- und Berücksichtigungspflicht ähnlich wie in Schleswig-Holstein.**

**Zum Vergleich: § 47f GO SH:**

**„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.**

**(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“**

**Nach diesem Vorbild könnte z.B. eine verpflichtende Beteiligung, eine Berichts- und Berücksichtigungspflicht verankert werden.**

**Zudem könnte u.a. in der HGO Art. 7 Abs. 3 UNBRK stärkeren normativen Niederschlag finden; insoweit hilft aber auch die völkerrechtskonforme Auslegung.**

## **Weitere Reformoption: Generationengremium?**

**Reformoption im Hinblick auf das HSchG/die VOSGV: Erwägenswert wäre, ausdrückliche Möglichkeiten der Freistellung von der schulischen Anwesenheitspflicht für den Fall politischen Engagements vorzusehen.**

**Anhörung der Enquetekommission “Demokratie und Teilhabe leben  
– Beteiligung junger Menschen stärken“ zum Thema UNKRK,**

**UNBRK**

**19.2.2025**

**Hessischer Landtag**

***Stellungnahme Prof. Dr. Silvia Pernice-Warnke, LL.M. (Edin.), Philipps-  
Universität Marburg***

**Überblick über die im Folgenden beantworteten, thematisch  
sortierten und zusammengefassten Fragen:**

- Zu den Fragen, die sich darauf beziehen, ob sich aus der UNKRK konkrete (Umsetzungs-)Pflichten für die Länder, konkret für das Land Hessen ergeben und wenn ja, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, ob diese etwaigen Pflichten bereits erfüllt werden und welche Rolle die völkerrechtskonforme Auslegung spielt: I., II.2.b)ff), V., VI.
- Zu den auf Art. 12 UNKRK bezogenen Fragen: II.2.b)
- Zu den auf Art. 4 UNKRK bezogenen Fragen: II.2.c)
- Zur Frage, wie das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in Hessen (noch) besser verwirklicht werden könnte: VI.1.c)
- Zur Bewertung der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz und zur Frage, inwieweit diese die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Prozessen und Entscheidungen tatsächlich stärken würde: V.1.d)
- Zur Frage, welche Anforderungen sich konkret aus den mit Verfassungsrang ausgestatteten Kinderrechten in der hessischen Verfassung ergeben: V.2.a)
- Zur Frage nach dem Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Kindes auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und der elterlichen Erziehungsverantwortung, zur Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich der Schulform und zur UNKRK: V.1.c)

- Zur Frage nach der Umsetzung der UNBRK im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung (Art. 7 UNBRK): III.2., VII.
- Zur Frage nach dem Verhältnis von UNBRK und UNKRK: III.1.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Ausführungen zu völkerrechtlichen Verträgen.....	5
1.	Umsetzung, innerstaatliche Geltung, innerstaatlicher Rang .....	5
2.	Verpflichtung der Länder .....	6
II.	Die UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK).....	7
1.	Rang.....	7
2.	Vorgaben .....	8
a)	Überblick.....	8
b)	Art. 12 UNKRK.....	8
aa)	Wortlaut .....	8
bb)	Self-executing-Charakter und subjektive Rechte .....	9
cc)	Zum Verhältnis von Abs. 1 und 2.....	9
dd)	Anwendungsbereich Art. 12 Abs. 1/das Kind berührende Angelegenheiten .....	9
ee)	Angemessene Berücksichtigung .....	10
ff)	Zu konkreten Umsetzungspflichten für das Land Hessen.....	11
c)	Art. 4 UNKRK.....	11
d)	Art. 3 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 UNKRK .....	12
e)	Art. 28, 29 und Art. 17 UNKRK .....	12
III.	Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK).....	13
1.	Das Verhältnis von UNKRK und UNBRK .....	13
2.	Vorgaben .....	13
IV.	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR).....	14
V.	Kindergrundrechte in der deutschen Rechtsordnung .....	14
1.	Grundgesetz.....	14
a)	Gegenwärtige Rechtslage: Keine ausdrücklichen Kindergrundrechte.....	14
b)	Altersindifferente Geltung der Grundrechte .....	15

c)	Das Spannungsverhältnis zwischen dem Elternrecht und Kinderrechten ...	15
d)	Zur Frage der künftigen Verankerung von Kindergrundrechten .....	18
e)	Das Recht auf Bildung .....	19
2.	Landesverfassungen .....	21
a)	Art. 4 Hessische Landesverfassung (HessLV).....	21
b)	Vergleichender Blick auf andere Landesverfassungen.....	22
VI.	Partizipationsbezogene Rechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen ....	22
1.	Hessische Gemeindeordnung .....	22
a)	Partizipationsbezogene Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nach geltender Rechtslage .....	22
b)	Parallele Vorschriften in anderen Bundesländern.....	23
c)	Zur Frage der Ausweitung partizipationsbezogener Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).....	25
2.	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) .....	27
3.	Hessisches Schulgesetz (HSchG) .....	27



## I. Allgemeine Ausführungen zu völkerrechtlichen Verträgen

### 1. Umsetzung, innerstaatliche Geltung, innerstaatlicher Rang

Der Rang des Völkerrechts richtet sich innerstaatlich nach dem Rang des Rechtsanwendungsbefehls.<sup>1</sup> Bedarf ein völkerrechtlicher Vertrag (der sich auch Abkommen, Pakt oder Konvention nennen kann) gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, dann beinhaltet dieses Zustimmungsgesetz auch den Rechtsanwendungsbefehl; dadurch wird der Vertrag Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung.<sup>2</sup> Verträge, die Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG unterfallen, nehmen daher innerstaatlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein.<sup>3</sup> Die den allgemeinen Regeln des Völkerrechts durch Art. 25 S. 2 GG eingeräumte Vorrangstellung vor nationalen Gesetzen kommt Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen nicht zu.<sup>4</sup> Weder das Völkervertragsrecht noch das Völkergewohnheitsrecht sind mit dem Rang des Verfassungsrechts ausgestattet.<sup>5</sup> Jedoch ist das Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu beachten.<sup>6</sup> Durch diesen Verfassungsgrundsatz können völkerrechtliche Normen faktisch einen höheren Rang (d.h. Verfassungsrang) erlangen, als ihnen formal zukommt.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Sauer, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 14.

<sup>2</sup> Pieper, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 59. Ed. Stand: 15.09.2024, Art. 59 Rn. 41. S. dazu auch BVerfGE 1, 396 (410 f.): „Das Vertrags-Gesetz hat einen doppelten Charakter. Es stellt sich zunächst als Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften dar, der den Bundespräsidenten ermächtigt, den Vertrag für die Bundesrepublik endgültig abzuschließen. Es hat weiterhin aber auch die Bedeutung, dem Inhalt des völkerrechtlichen Vertrages die Geltung als innerstaatliches deutsches Recht zu verleihen [Transformation].“.

<sup>3</sup> Sauer, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 14.

<sup>4</sup> S. dazu auch u.a. BVerfGE 6, 309 (363).

<sup>5</sup> S. dazu auch u.a. BVerfGE 111, 307 (318).

<sup>6</sup> Das Grundgesetz ist nach Möglichkeit so auszulegen, dass kein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen entsteht, BVerfGE 111, 307 (318). Bereits in seiner Entscheidung BVerfGE 6, 309 (362 f.) hatte das BVerfG die Völkerrechtsfreundlichkeit betont, jedoch ausgeführt, dass diese nicht so weit gehe, dass die Einhaltung bestehender völkerrechtlicher Verträge durch eine Bindung des Gesetzgebers an das ihnen entsprechende Recht gesichert werde. Zur Völkerrechtsfreundlichkeit und zum Verhältnis von nationalem Recht und Völkerrecht s.a. BVerfGE 74, 358 (370); 128, 282 (306); 151, 1 (27 f. Rn. 61 ff.); speziell zur UNKRK auch BVerfG, Beschl. v. 5.7.2013 – 2 BvR 708/12, BeckRS 2013, 53752, Rn. 21. S. zur Völkerrechtsfreundlichkeit auch Dederer, in: Uhle, Kinder im Recht, 2019, S. 287 (312 ff.), sowie, auch speziell zur Auslegung deutscher Grundrechte im Lichte der UNKRK, Ennuschat, in: Uhle, Kinder im Recht, 2019, S. 129 (142). Nach Sauer, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 14, soll es sich dabei nicht um eine Frage der Hierarchie handeln, vielmehr seien Kollisionsregeln anzuwenden. Dazu auch Schweitzer/Dederer, Staatsrecht III, 12. Aufl. 2020, Rn. 241.

<sup>7</sup> Sauer, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 41.

Völkerrechtliche Verträge unterfallen aber nur dann Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, wenn sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. In diesem 2. Fall ist nicht das Wort „Bundes“, sondern das Wort „Gesetzgebung“ entscheidend: Maßgeblich für die Frage, wann sich ein Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, ist nicht der Zuständigkeitskatalog des Grundgesetzes,<sup>8</sup> sondern vielmehr, „ob im konkreten Fall ein Vollzugsakt unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich“ ist.<sup>9</sup> „Gegenstände der Bundesgesetzgebung“ ist somit als „Bundes- oder Landesgesetzgebung“ bzw. allgemein als „Gesetzgebung“ zu lesen.<sup>10</sup>

Unterfallen Abkommen nicht Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG, bedarf es für die innerstaatliche Geltung dennoch eines Rechtsanwendungsbefehls. Der innerstaatliche Rang des Abkommens richtet sich dann nach demjenigen des Rechtsanwendungsbefehls.<sup>11</sup>

Durch den Rechtsanwendungsbefehl werden völkerrechtliche Normen also Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Zusätzlich stellt sich aber die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit: Sind sie hinreichend bestimmt und unbedingt?<sup>12</sup> Ist dies der Fall, wird auch von *self-executing*-Normen gesprochen,<sup>13</sup> die keiner weiteren Umsetzung bedürfen.

Schließlich stellt sich noch die erneut zu unterscheidende Frage, ob sich der Einzelne auf diese Normen berufen kann. Dafür müssen sie nicht nur unmittelbar anwendbar sein, sondern ihm auch subjektive Rechte verleihen.<sup>14</sup>

## 2. Verpflichtung der Länder

Nach wohl herrschender Ansicht steht dem Bund eine umfassende Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu, d.h. auch dann, wenn Materien betroffen sind, die innerstaatlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen.<sup>15</sup>

---

<sup>8</sup> BVerfGE 1, 372 (388).

<sup>9</sup> BVerfGE 1, 372 (388). Dazu auch *Pieper*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 59. Ed. Stand: 15.09.2024, Art. 59 Rn. 32.

<sup>10</sup> Dazu *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, 12. Aufl. 2020, Rn. 380.

<sup>11</sup> *Sauer*, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 14.

<sup>12</sup> *Sauer*, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 15 f.

<sup>13</sup> *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Einl. Rn. 26.

<sup>14</sup> *Geiger*, Staatsrecht III, 7. Aufl. 2018, § 34 I 1; *Sauer*, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 17. Zur Differenzierung bezüglich der UNKRK auch OVG Niedersachsen, Beschl. v. 2.10.2012 – 8 LA 209/11, BeckRS 2012, 57834.

<sup>15</sup> Dazu sowie zu den sonstigen diesbezüglich vertretenen Auffassungen *Nettesheim*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 105. EL August 2024, Art. 32 Rn. 61 ff.

Abschluss- und Durchführungskompetenz fallen dann aber auseinander, denn in diesen Fällen steht dem Bund keine Durchführungskompetenz zu.<sup>16</sup>

In diesen Fällen greift das Lindauer Abkommen,<sup>17</sup> das sich als „Konkretisierung des Grundsatzes der Bundestreue“ begreifen lässt:<sup>18</sup> Der Bund geht nicht ohne vorherige Absprache mit den Ländern eine völkerrechtliche Verpflichtung in Bereichen ihrer Gesetzgebungskompetenzen ein. Umgekehrt kommen die Länder dem Bund hinsichtlich der innerstaatlichen Transformation entgegen.<sup>19</sup>

Zusammenfassend: Handelt es sich um sog. *self-executing*-Normen, besteht ohnehin kein Umsetzungsbedarf. Im Übrigen darf/kann der Landesgesetzgeber tätig werden, wenn die entsprechende Materie allein unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder oder aber unter die konkurrierende Zuständigkeit fällt und keine abschließende bundesrechtliche Regelung vorliegt. Eine Pflicht zum Tätigwerden des Landesgesetzgebers könnte sich allenfalls über den Grundsatz der Bundestreue ergeben: Kann der Bund seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nur mithilfe der Länder gerecht werden (diese Konstellation kann nur im Bereich der ausschließlichen Landeskompetenz eintreten), müssten diese tätig werden.

## II. Die UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)<sup>20</sup>

### 1. Rang

Die UNKRK gilt, nachdem der deutsche Vorbehalt 2010 zurückgenommen wurde,<sup>21</sup> innerstaatlich uneingeschränkt und im Rang eines einfachen Bundesgesetzes;<sup>22</sup> s. dazu bereits allgemein zuvor I.1.

---

<sup>16</sup> *Nettesheim*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 105. EL August 2024, Art. 32 Rn. 64.

<sup>17</sup> Dazu z.B. *Nettesheim*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 105. EL August 2024, Art. 32 Rn. 72 ff.

<sup>18</sup> *Heintschel von Heinegg/Frau*, in: Epping/Hillgruber BeckOK GG, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 32 Rn. 11.

<sup>19</sup> *Heintschel von Heinegg/Frau*, in: Epping/Hillgruber BeckOK GG, 59. Edition, Stand: 15.09.2024, Art. 32 Rn. 11.

<sup>20</sup> S. dazu auch bereits *Pernice-Warnke*, Demographischer Wandel, altersgruppenbezogene Partizipation und Generationengerechtigkeit – Zur rechtlichen Ordnung einer alternden Gesellschaft, 2023, S. 145 ff.

<sup>21</sup> Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes v. 18.4.2011, BGBl. II, S. 600.

<sup>22</sup> Dies kritisiert das Committee on the rights of the child, Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, 25.2.2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Rn. 9 f.: "[...] the Committee urges the State party to take all the necessary measures to ensure that the Convention takes precedence over federal laws through its incorporation in the Basic Law [...]."

## 2. Vorgaben

### a) Überblick

Die UNKRK (1989) beinhaltet mit Schutz (protection), Versorgung, Förderung (provision) und Beteiligung (participation) eine Dreiteilung und zielt nicht primär auf paternalistischen Schutz, sondern auf Autonomiegewährung: Das Kind wird als „Akteur“ begriffen.<sup>23</sup>

Unter den Beteiligungsrechten sind insbesondere Art. 12, 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 UNKRK von Bedeutung: Art. 13 Abs. 1 UNKRK gewährt Kindern das Recht auf freie Meinungsäußerung, das auch die Freiheit einschließt, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Gemäß Art. 15 Abs. 1 UNKRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen<sup>24</sup> und sich friedlich zu versammeln. Die in dieser Vorschrift verbürgten Rechte gehen inhaltlich nicht über Art. 8 und 9 GG<sup>25</sup> hinaus und unterscheiden sich von diesen Vorschriften nur durch die spezielle Inbezugnahme von Kindern.

### b) Art. 12 UNKRK

#### aa) Wortlaut

Art. 12 UNKRK:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

---

<sup>23</sup> Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 82.

<sup>24</sup> Nach Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 15 Rn. 9, sind von Art. 15 Abs. 1 UNKRK, der auch das Recht des Kindes anerkennt, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, vor allem Kinder- und Jugendverbände gemeint.

<sup>25</sup> So auch Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 15 Rn. 8.

### **bb) Self-executing-Charakter und subjektive Rechte**

Art. 12 UNKRK, soll als *self-executing* einzustufen sein.<sup>26</sup> Gegen eine Ableitung subjektiver Rechte aus dieser Vorschrift spricht bereits ihr Wortlaut (nach dem die Vertragsparteien einem Kind ein Recht nur „zusichern“).<sup>27</sup>

### **cc) Zum Verhältnis von Abs. 1 und 2**

Art. 12 Abs. 1 UNKRK geht über Abs. 2 hinaus (Abs. 2 sagt „insbesondere“), erschöpft sich also grundsätzlich nicht in dem durch Abs. 2 verbürgten.

### **dd) Anwendungsbereich Art. 12 Abs. 1/das Kind berührende Angelegenheiten**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 UNKRK sichern die Vertragsstaaten einem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Dagegen bezieht sich die in Art. 24 Europäische Grundrechtecharta (GrCh) verankerte Meinungsäußerungsfreiheit – anders als die in Art. 12 UNKRK verbürgte – auf sämtliche denkbaren Bereiche.

Nach dem Committee on the Rights of the Child ist der Passus „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ „weit“ zu interpretieren. Kinder sollen auf diese Weise in die sozialen Prozesse der Gesellschaft integriert werden. Erfasst seien auch nicht explizit in der Konvention genannte Materien. Ein allgemeines politisches Mandat werde aber nicht verfolgt.<sup>28</sup> In der Literatur wird u.a. vertreten, dass insbesondere, aber nicht nur innerfamiliäre Angelegenheiten erfasst seien.<sup>29</sup> Nach teilweise vertretener Ansicht sollen auch „komplexe Themen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz“, wie z.B. der Klimaschutz umfasst sein.<sup>30</sup> Des Weiteren sei nicht erforderlich, dass das Kind alle Aspekte der ihn oder sie betreffenden Angelegenheit „eingehend“ kenne. Gefordert sei lediglich ein „ausreichendes“ Verständnis, um sich eine Meinung zu der Sache bilden zu können.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Einl. Rn. 26.

<sup>27</sup> Gegen eine Ableitung subjektiver Rechte aus Art. 12 UNKRK auch VG Saarlouis, Urt. v. 4.11.2016 – 3 K 921/15, BeckRS 2016, 112595. A.A. *Cremer*, Die UN-Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2012, S. 8 ff. Seiner Ansicht nach haben die materiellen Bestimmungen der UNKRK „grundsätzlich individualrechtlichen Charakter“. Dies ergebe sich unabhängig von der Formulierung einzelner Bestimmungen aus Art. 2 Abs. 1 UNKRK, ebd., S. 11.

<sup>28</sup> CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, Rn. 26 f. Dazu, insbes. zum Aspekt, dass kein allgemeines politisches Mandat verfolgt werde, auch *Schmahl*, in: *Schmahl*, Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 9.

<sup>29</sup> *Schmahl*, in: *Schmahl*, Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 9.

<sup>30</sup> *Eickenjäger/Fischer-Lescano*, Transnationalisierung des Versammlungsrechts, in: *Ridder/Breitbach/Deiseroth*, Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 86.

<sup>31</sup> *Eickenjäger/Fischer-Lescano*, Transnationalisierung des Versammlungsrechts, in: *Ridder/Breitbach/Deiseroth*, Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 86.

Wortlaut („das Kind berührende[...] Angelegenheiten“), Systematik (Vergleich zu Abs. 2) und die Äußerungen des Committee legen nahe, dass Wahlen nicht erfasst sind.<sup>32</sup>

Das Committee on the Rights of the Child begrüßt in seinen Concluding Observations regarding Austria zwar die Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16, mahnt aber ein regelmäßiges Monitoring der Auswirkungen dieser Absenkung an.<sup>33</sup>

Die in der UNKRK verankerten Partizipationsrechte sollen insgesamt nach in der Literatur geäußelter Ansicht „nicht als politische Mitwirkungsrechte, sondern als bürgerliche Freiheitsrechte“<sup>34</sup> zu verstehen sein.

### **ee) Angemessene Berücksichtigung**

Angemessene Berücksichtigung bedeutet, dass schlichtes Zuhören nicht genügt.<sup>35</sup> Die geäußerte Meinung des Kindes muss „ernsthaft und sorgfältig“ geprüft werden.<sup>36</sup> Die Meinung des Kindes muss umso stärkere Berücksichtigung finden, je größer die Auswirkungen der zu treffenden Entscheidung auf sein Leben und seine Zukunft sind.<sup>37</sup>

Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes hat entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu erfolgen.<sup>38</sup>

Zur Frage, was Berücksichtigung genau bedeutet, hat sich auch das Committee on the Rights of the Child u.a. im General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, geäußert. Die Prozesse, in denen Kinder angehört und ihre Meinung berücksichtigt werde, müssten a) Transparent and informative, (b) Voluntary, (c) Respectful, (d) Relevant, (e) Child-friendly, (f) Inclusive, (g) Supported by training, (h) Safe and sensitive to risk, (i) Accountable sein.<sup>39</sup> Kinder sollten nicht manipuliert und nicht unter Druck gesetzt werden.<sup>40</sup> Der Ansicht der Kinder müsse „due weight“ gegeben<sup>41</sup> und Kinder- und Jugendpartizipation als Prozess verstanden werden.<sup>42</sup>

---

<sup>32</sup> So auch VG Saarlouis, Urt. v. 4.11.2016 – 3 K 921/15, BeckRS 2016, 112595; *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 31, sowie *Liebel*, Kinderrechte – aus Kindersicht, 2009, S. 151 f.; *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 9.

<sup>33</sup> Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined third and fourth periodic report of Austria, adopted by the Committee at its sixty-first session, 2012, CRC/C/AUT/CO 3-4, 2012, Rn. 3, 28.

<sup>34</sup> *Liebel*, Kinderrechte – aus Kindersicht, 2009, S. 151 f.

<sup>35</sup> *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 10.

<sup>36</sup> *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 10.

<sup>37</sup> *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 10.

<sup>38</sup> *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 12 Rn. 10.

<sup>39</sup> CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, para 134.

<sup>40</sup> CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, para 132.

<sup>41</sup> CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, para 132.

<sup>42</sup> CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, para 133.

#### **ff) Zu konkreten Umsetzungspflichten für das Land Hessen**

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Umsetzungspflicht für das Land Hessen nur bestehen könnte, wenn

1. Eine ausschließliche Länderkompetenz betroffen ist.
2. Die betreffenden völkerrechtlichen Normen nicht ohnehin *self-executing* sind.
3. Nicht bereits eine ausreichende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist.
4. Keine Bereiche in Rede stünden, bei denen ein allgemeines politisches Mandat verfolgt würde.
5. Die Umsetzungspflicht aus dem Grundsatz der Bundestreue folgen würde.

Nach alledem ist keine Umsetzungspflicht des Landes Hessen im Hinblick auf Art. 12 UNKRK ersichtlich.

Gleichwohl kann die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen in Hessen auf Landes- und Kommunalebene u.a. nach dem Vorbild der anderen Bundesländer, aber auch darüber hinaus, ausgebaut und gefördert werden, um damit dem Gesamtziel der UNKRK gerecht zu werden, s. dazu noch näher unten VI.1.c).

#### **c) Art. 4 UNKRK**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Art. 4 UNKRK unterscheidet zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits. Nur die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werden in Art. 4 S. 2 UNKRK genannt und hier dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens unterstellt.<sup>43</sup>

---

<sup>43</sup> Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 4 Rn. 11.

**d) Art. 3 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 UNKRK**

Art. 3 Abs. 1 UNKRK<sup>44</sup> stellt eine unmittelbar anwendbare Norm dar.<sup>45</sup> Nach teilweise vertretenen, umstrittener Ansicht verleiht sie auch subjektive Rechte.<sup>46</sup>

Das Kindeswohlprinzip soll aber auch einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts darstellen. Ein solcher beansprucht gemäß Art. 25 GG Geltung in der deutschen Rechtsordnung und geht dem einfachen Bundesrecht vor.<sup>47</sup>

Für die politische Partizipation kommt der Norm keine Bedeutung zu.

Dasselbe gilt im Hinblick auf Art. 31 Abs. 2 UNKRK.<sup>48</sup>

**e) Art. 28, 29 und Art. 17 UNKRK**

Im Hinblick auf den Regelungsgehalt von Art. 28 und 29 UNKRK ist eine ausschließliche Landeskompetenz betroffen. Aufgrund der Formulierung („Die Vertragsstaaten erkennen an....“) handelt es sich eindeutig um keine *self-executing*-Normen.

Unmittelbarer Umsetzungsbedarf ist nicht erkennbar.<sup>49</sup>

Art. 28 UNKRK lautet:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

---

<sup>44</sup> Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

<sup>45</sup> Sauer, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18; Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rn. 5.

<sup>46</sup> Sauer, Staatsrecht III, 8. Aufl. 2024, § 6 Rn. 18; a.A. Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rn. 1, 5.

<sup>47</sup> Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 3 Rn. 17.

<sup>48</sup> Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

<sup>49</sup> So auch Schmahl, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 29 Rn. 28.



- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern. [...]

S. in diesem Zusammenhang u.a. § 3 Abs. 11, Abs. 13, § 56 HSchG.

Art. 17 UNKRK bestimmt:

Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.

§ 153 Abs. 1 HSchulG zur Lernmittelfreiheit setzt dies wörtlich um, auch wenn Abs. 4 gewisse Einschränkungen enthält.

### **III. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK)**

#### **1. Das Verhältnis von UNKRK und UNBRK**

Da die UNKRK auch Kinder mit Behinderung und die UNBRK auch Kinder erfasst, ergeben sich naturgemäß Schnittstellen. In besonderer Weise gilt dies mit Blick auf Art. 2 und Art. 23 UNKRK, die Kinder mit Behinderung erfassen sowie mit Blick auf Art. 7 UNBRK, der spezifisch Kinder adressiert. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung nimmt insbesondere Art. 29 UNBRK in den Blick.<sup>50</sup>

#### **2. Vorgaben**

Art. 7 Abs. 3 UNBRK normiert ein Meinungsäußerungsrecht und eine Berücksichtigungspflicht („Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden

---

<sup>50</sup> Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, [...]  
 b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem  
 i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;  
 ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“). Art. 7 Abs. 3 UNBRK kommt (nur) insofern ein gewisser eigenständiger Bedeutungsgehalt gegenüber Art. 12 UNKRK zu, als er die Gleichberechtigung betont und das Recht auf altersgemäße Hilfe anspricht.

#### **IV. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)**

Art. 24 IPbpr<sup>51</sup> bezieht sich zwar auf Kinder, enthält aber keine partizipationsbezogenen Vorgaben, insbesondere keine zu Gehörsrechten.

#### **V. Kindergrundrechte in der deutschen Rechtsordnung<sup>52</sup>**

##### **1. Grundgesetz**

###### **a) Gegenwärtige Rechtslage: Keine ausdrücklichen Kindergrundrechte**

Altersgruppenbezogene Grundrechte bzw. ausdrückliche Kindergrundrechte, die speziell den Jüngsten zustehen, sind im Grundgesetz bislang nicht vorgesehen.<sup>53</sup> Lediglich die aus Art. 6 GG ableitbaren Rechte ließen sich hier nennen. Sie betreffen jedoch speziell das Verhältnis zwischen Kind, Eltern, Familie und Staat. Zudem hat das BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 GG auch ein mit dem Auftrag des Staates zur Gewährleistung schulischer Bildung nach Art. 7 Abs. 1 GG korrespondierendes Recht von Kindern auf schulische Bildung gegenüber dem Staat abgeleitet (s. dazu sogleich unten VI.1.e).

---

<sup>51</sup> (1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

<sup>52</sup> S. dazu auch bereits *Pernice-Warnke*, Demographischer Wandel, altersgruppenbezogene Partizipation und Generationengerechtigkeit – Zur rechtlichen Ordnung einer alternden Gesellschaft, 2023, S. 118 ff., 196 f.

<sup>53</sup> Dazu auch *Britz*, NZFam 2016, 1113 (1113); *Peschel-Gutzeit*, RdJB 1994, 491 (491); *Schmahl*, in: dies., Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 4 Rn. 16; Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs. 12/6000, S. 55.

## b) Altersindifferente Geltung der Grundrechte

Das Nichtbestehen altersgruppenbezogener Grundrechte allein gibt aber noch keine Auskunft über die Grundrechtsträgerschaft und -mündigkeit im Hinblick auf die altersgruppenneutral formulierten Grundrechte des Grundgesetzes, die grundsätzlich unterschiedslos für alle Altersgruppen gelten:

Die Grundrechtsfähigkeit, verstanden als Möglichkeit, Träger von Grundrechten zu sein,<sup>54</sup> beginnt nach nahezu einhelliger Ansicht jedenfalls<sup>55</sup> mit der Geburt.<sup>56</sup> Somit können sich auch die Jüngsten gegenüber dem Staat uneingeschränkt auf ihre Grundrechte berufen. Dem Wortlaut der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte ist keine Differenzierung nach dem Alter zu entnehmen; eine Ausnahme bildet Art. 38 Abs. 2 GG.

## c) Das Spannungsverhältnis zwischen dem Elternrecht und Kinderrechten

Das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG „natürliches Recht“ genannte Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern beinhaltet sowohl eine Einwirkungsbefugnis auf das Kind als auch ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat.<sup>57</sup> Es umfasst die gesamte Kindesentwicklung, was die Personen- und Vermögenssorge im Sinne des §§ 1626 ff. BGB beinhaltet. Die Pflege betrifft dabei das körperliche Wohl, die Erziehung dagegen die geistige und seelische Entwicklung.<sup>58</sup>

In zwei das Hessische Schulgesetz betreffenden Entscheidungen hat das BVerfG betont, dass das Bestimmungsrecht der Eltern auch den (schulischen) Bildungsweg umfasst.<sup>59</sup>

---

<sup>54</sup> Rüfner, in: Isensee/P. Kirchhof, HStR, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 196 Rn. 11.

<sup>55</sup> Zum vorgeburtlichen Grundrechtsschutz s. u.a. Dreier, in: ders., GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Vorbem. vor Art. 1 Rn. 111; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 12.

<sup>56</sup> Dreier, in: ders., GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Vorbem. vor Art. 1 Rn. 110; Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 17; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 12; Rüfner, in: Isensee/P. Kirchhof, HStR, Bd. IX, 3. Aufl. 2011, § 196 Rn. 12; Sachs/Mann, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Vorbem. zu Abschn. I Rn. 70; Sauer, in: Dreier, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023; Vorb. Rn. 126; Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 90.

<sup>57</sup> Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 306 ff. Zum Einwirkungsrecht auch von Coelln, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 61. Zum Abwehrrecht auch Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 102, oder Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 59. Ed. 15.9.2024, Art. 6 Rn. 48.

<sup>58</sup> Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 352 f.

<sup>59</sup> BVerfGE 34, 165 (184); 53, 185 (192). Dazu auch Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 59. Ed. Stand: 15.09.2024, Art. 7 Rn. 26.

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verbürgt jedoch nicht nur ein Elternrecht, sondern normiert auch eine Elternpflicht.<sup>60</sup> Anders als andere Freiheitsrechte dient das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht nicht der Selbstbestimmung der Eltern, sondern dem Schutz des Kindes.<sup>61</sup> Es stellt ein „fiduziarisches“,<sup>62</sup> ein „dienendes“,<sup>63</sup> ein pflichtgebundenes<sup>64</sup> Recht dar. Kindern kommt aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf Schutz und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu;<sup>65</sup> es lässt sich von einem „Menschwerdungsrecht“ oder „Persönlichkeitswerdungsrecht“ sprechen.<sup>66</sup> Um sich zu „eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft“ entwickeln zu können, sind Kinder auf Schutz und Hilfe angewiesen.<sup>67</sup> So korrespondiert gemäß den Ausführungen des BVerfG in seiner neueren Rechtsprechung<sup>68</sup> der den Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auferlegten Pflicht ein Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG<sup>69</sup> beziehungsweise „ein auf die Pflichtenwahrnehmung durch [die] Eltern gerichtetes subjektives Gewährleistungsrecht des Kindes gegenüber dem Staat“ aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.<sup>70</sup> Es besteht zwar keine

---

<sup>60</sup> *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand: 105. Lfg. Aug. 2024, Art. 6 Rn. 107; *von Coelln/Fontana*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 63; *Heiderhoff*, in: von Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 148.

<sup>61</sup> BVerfGE 59, 360 (376). Dazu auch u.a. *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand: 105. Lfg. Aug. 2024, Art. 6 Rn. 109, oder *Isensee*, in: Staatslexikon, 2. Bd., 8. Aufl. 2018, „Elternrecht“.

<sup>62</sup> BVerfGE 59, 360 (377). Dazu auch u.a. *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 59. Ed. 15.9.2024, Art. 6 Rn. 48.

<sup>63</sup> BVerfGE 59, 360 (377); 95, 145 (156). Dazu auch u.a. *von Coelln/Fontana*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 63, oder *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 59. Ed. 15.09.2024, Art. 6 Rn. 48.

<sup>64</sup> BVerfGE 59, 360 (387).

<sup>65</sup> In BVerfGE 133, 59 (73 Rn. 42), wird das in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit genannt. In BVerfGE 24, 119 (144), ist vom Kind als „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“ die Rede; in BVerfGE 121, 69 (93), vom Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Zur Verankerung dieses Rechts in Art. 2 Abs. 1 oder in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG u.a. *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 100 f., wobei sie die Konstruktion über Art. 2 Abs. 1 GG favorisiert.

<sup>66</sup> *Dreier*, in: ders., GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Rn. 85.

<sup>67</sup> BVerfGE 133, 59 (73 Rn. 42). Dazu auch *Lorenz/Krönke*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BKGG, Loseblatt, Stand: 213. Akt. Sept. 2021, Art. 2 Rn. 382.

<sup>68</sup> Zur früheren Rechtsprechung, in der ein Recht des Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG noch verneint wurde, BVerfGE 28, 104 (112). Zur diesbezüglichen Rechtsprechungsentwicklung auch *Rossa*, Kinderrechte, 2014, S. 93 ff.

<sup>69</sup> BVerfGE 121, 69 (93). Dazu auch u.a. *von Coelln/Fontana*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 66, 83. So inzwischen auch *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG, Bd. I, 4. Aufl. 2023, Art. 6 Rn. 318, unter Aufgabe der von ihr noch in der 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 152, vertretenen Auffassung.

<sup>70</sup> BVerfGE 133, 59 (74 f. Rn. 43).

„Anspruchsgrundlage“ des Kindes gegenüber den Eltern, staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Eltern können aber auf diesem Weg gerechtfertigt werden.<sup>71</sup>

Bezüglich der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der Obhut der Eltern kommt dem Staat eine aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitete „Kontroll- und Sicherungsverantwortung“ zu.<sup>72</sup> Das Grundgesetz teilt in Art. 6 Abs. 2 GG die Schutzverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung zwischen Eltern und Staat auf, weist sie aber in erster Linie den Eltern zu.<sup>73</sup> Die staatliche Aufgabe hat insbesondere Ausdruck in der Wächterfunktion gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG gefunden.<sup>74</sup>

Das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verbürgte Elternrecht, das „um des Kindes und seiner Persönlichkeitsentfaltung willen besteht“,<sup>75</sup> gilt zeitlich nicht unbegrenzt. Es wird durch die sich verringernde Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes und seine wachsende Selbstbestimmungsfähigkeit „zurückgedrängt“,<sup>76</sup> bis es zunehmend „überflüssig und gegenstandslos“ wird<sup>77</sup> und irgendwann ganz erlischt.<sup>78</sup> Das Kind wird damit als Mensch begriffen, der „aus der Unmündigkeit in ein selbstbestimmtes Leben als Erwachsener hineinwächst.“<sup>79</sup> Das in § 2 BGB einfach-gesetzliche normierte Volljährigkeitsalter ist insoweit grundsätzlich nicht primär maßgeblich.<sup>80</sup> Dasselbe gilt für das Erlangen der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit.<sup>81</sup> All diese Vorschriften können das Erlöschen des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht letztverbindlich definieren. Zur Abgrenzung der Befugnisse der Eltern im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts vom Selbstbestimmungsrecht des Heranwachsenden lässt sich

---

<sup>71</sup> Von Coelln/Fontana, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 83. Zur Rechtfertigung von Eingriffen in Grundrechte der Eltern über Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG s.a. BVerfGE 121, 69 (95 f.).

<sup>72</sup> BVerfGE 133, 59 (74 Rn. 42).

<sup>73</sup> U.a. BVerfGE 133, 59 (74 Rn. 42). Dies bringt bereits die Formulierung „zuvörderst“ in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zum Ausdruck, s. dazu auch BVerfGE 24, 119 (135 f.); von Coelln/Fontana, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 66; Heiderhoff, in: von Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 101.

<sup>74</sup> BVerfGE 133, 59 (74 Rn. 43).

<sup>75</sup> Böckenförde, in: Krautscheidt/Marré, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14 (1980), S. 54 (67).

<sup>76</sup> BVerfGE 59, 360 (382); 72, 122 (137).

<sup>77</sup> Böckenförde, in: Krautscheidt/Marré, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14 (1980), S. 54 (67).

<sup>78</sup> BVerfGE 59, 360 (382); 72, 122 (137); 74, 102 (125). Zum Fortwirken des Elternrechts und der Elternpflicht in bestimmten Fällen *Robbers*, in: von Huber/Voßkuhle, GG, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 161; *Höfling*, in: Isensee/P. Kirchhof, HStR, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 155 Rn. 66; *Stern*, in: Stern/Sachs/Dietlein, Staatsrecht, Bd. IV/1, § 100 VIII.8.c).

<sup>79</sup> *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 101.

<sup>80</sup> Abweichend BVerfGE 74, 102 (125). Auch die Entscheidungen BVerfGE 59, 360 (382) und 72, 122 (137), sind (wohl) so zu verstehen.

<sup>81</sup> Die §§ 107 ff. BGB sehen für Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr eine nur eingeschränkte Geschäftsfähigkeit vor.

zwar die Grundrechtsmündigkeit heranziehen.<sup>82</sup> Auch hier erscheint sie nach zutreffender Ansicht aber als eigenständige grundrechtsdogmatische Kategorie entbehrlich,<sup>83</sup> weil sie lediglich den Ausgleich zwischen dem Elternrecht und den Grundrechten der Kinder beschreibt.<sup>84</sup>

#### d) Zur Frage der künftigen Verankerung von Kindergrundrechten

Über die Aufnahme solcher Kindergrundrechte in das Grundgesetz wird bereits seit den 90er-Jahren diskutiert; realisiert wurde sie bislang nicht.<sup>85</sup> Kritisiert wird dies insbesondere durch das Committee on the Rights of the Child (Art. 43 UNKRK). In seinen „Considerations of reports submitted by state parties under Art. 44 of the Convention“ führte es im Hinblick auf Deutschland im Jahr 2004 aus, dass die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen eines Ausbaus bedürften.<sup>86</sup> In den „Concluding observations“ aus dem Jahr 2014 wurde erneut bemängelt, dass im Grundgesetz noch immer keine ausdrücklichen Kinderrechte verankert seien.<sup>87</sup>

---

<sup>82</sup> So *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand: 105. Lfg. Aug. 2024, Art. 8 Rn. 112; bezüglich der Religionsfreiheit so auch *Mortlok*, in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 106. *Dreier*, in: ders., GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Vorb. Rn. 114, hält aber „die schwierige Frage des Ausgleichs zwischen Kindes(grund-)rechten und elterlichem Erziehungsrecht“ für von der Kategorie der Grundrechtsmündigkeit nicht „sinnvoll erfaßt“.

<sup>83</sup> *Jestaedt/Reimer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BKG, Loseblatt, Stand: 195. Akt. Dez. 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 Rn. 106; nach *Grabenwarter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand: 105. Lfg. Aug. 2024, Art. 5 Rn. 25, gehört die Grundrechtsmündigkeit nicht zum „gesicherten Bestand der allgemeinen Grundrechtsdogmatik“.

<sup>84</sup> Nach *Durner*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand: 105. Lfg. Aug. 2024, Art. 11 Rn. 75, lässt sich die Grundrechtsmündigkeit als verfassungsimmanente Begrenzung der Minderjährigenrechte durch das in Art. 6 GG geschützte elterliche Erziehungsrecht beschreiben. *Von Coelln/Fontana*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 87, beschreibt Grundrechtsmündigkeit als „Verdrängung des Elternrechts in einzelnen Fragen.“

<sup>85</sup> S. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs. 12/6000, S. 54 ff. 2013 wurden zwei auf die UNKRK bezugnehmende Gesetzentwürfe (BT-Drs. 17/13223 und BT-Drs. 17/11650) eingereicht. 2017 lag ein Gesetzesantrag des Landes NRW zur Umsetzung der UNKRK vor, BR-Drs. 234/17. Zuletzt scheiterten 2021 die entsprechenden Gesetzentwürfe BT-Drs. 19/10622 (Fraktion Die Linke und weitere Abgeordnete) sowie BT-Drs. 19/10552 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und weitere Abgeordnete). Im aktuellen Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021-2025, S. 77, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), ist das Ziel der Verankerung von ausdrücklichen Kindergrundrechten im Grundgesetz ebenfalls enthalten. Für einen nicht mehr ganz aktuellen Überblick über die Diskussion um die Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung s.a. u.a. *Rossa*, Kinderrechte, 2014, S. 69 ff.

<sup>86</sup> „The Committee recommends that further efforts be made to ensure the implementation of the principle of respect for the views of the child. In this connection, particular emphasis should be placed on the right of every child to participate in the family, at school, within other institutions and bodies, and in society at large [...].“, Committee on the rights of the child, Considerations of reports submitted by state parties under Art. 44 of the Convention – Concluding Observations: Germany“, 26.2.2004, CRC/C/15/Add.226, Rn. 29.

<sup>87</sup> Committee on the rights of the child, Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, 25.2.2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Rn. 9.

Zu einer Verbesserung der Rechtsstellung führen altersgruppenbezogene Verbürgungen, insbesondere Kindergrundrechte, nur dann, wenn sie inhaltlich über die bereits bestehenden altersgruppenneutralen Grundrechte hinausgehen würden. Andernfalls würden sie lediglich der Bewusstseinsprägung, d.h. der Wahrnehmung der Jüngeren als eigenständige Gruppe mit eigenständigen Interessen und Bedürfnissen, dienen.<sup>88</sup>

Es droht aber ein segmentierter Grundrechtsschutz.<sup>89</sup> Es bestünde also die Gefahr, dass gerade die Geltung aller Grundrechte für sämtliche Altersgruppen in Frage gestellt würde.<sup>90</sup>

Es wird auch zu Recht darauf hingewiesen, dass solche ausdrücklichen Kinderrechte nicht dazu führen dürften, dass der dem Kind wie jedem anderen auch zustehende altersgruppenindifferente Grundrechtsschutz geschwächt oder das Gleichgewicht zwischen den Elternrechten und dem staatlichen Wächteramt zerstört werde.<sup>91</sup>

Zudem würde die Verankerung spezieller altersgruppenbezogener Rechte voraussichtlich die Forderung nach speziellen Grundrechten für andere Gruppen nach sich ziehen.<sup>92</sup>

Schließlich führt die Verankerung von Kinderrechten als solche auch nicht zu einer Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, es kommt vielmehr auf die genaue Ausformulierung an. Im Hinblick auf Wahlen wäre aufgrund der ausdrücklichen Normierung der Mindestaltersgrenze im Grundgesetz ihre explizite Absenkung erforderlich. Eine gleichrangige Verankerung von Kinder(grund)rechten oder Kinderpartizipationsrechten wäre insoweit nicht ausreichend.

#### **e) Das Recht auf Bildung**

In seiner Entscheidung Bundesnotbremse II hat das BVerfG ein Recht der Kinder auf schulische Bildung gegenüber dem Staat aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet und ausgeführt: „Mit dem Auftrag des Staates zur Gewährleistung

---

<sup>88</sup> Die Aufnahme ausdrücklicher Kinderrechte in die Verfassung als Ausdruck eines Grundkonsenses befürwortend *Peschel-Gutzeit*, RdJB 1994, 491 (496 f.).

<sup>89</sup> *Becker*, in: Uhle, *Kinder im Recht*, 2019, S. 251 (281). Zu dieser Problematik s.a. insbesondere *G. Kirchhof*, ZRP 2007, 149 (150).

<sup>90</sup> Nach *G. Kirchhof*, RuP Jg. 57 (2021), S. 63 (64), sowie *ders.*, NJW 2018, 2690 (2692), haben „Sonderrechte“, auch solche für Kinder, im Regelungskonzept des Grundgesetzes, das Grundrechte allen gewährt, keinen Platz.

<sup>91</sup> *Heiderhoff*, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 25 ff.

<sup>92</sup> *Becker*, in: Uhle, *Kinder im Recht*, 2019, S. 251 (280); *G. Kirchhof*, NJW 2018, 2690 (2692).

schulischer Bildung nach Art. 7 Abs. 1 GG korrespondiert ein im Recht der Kinder auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG verankertes Recht auf schulische Bildung gegenüber dem Staat (in BVerfGE 45, 400 [417] noch ausdrücklich offengelassen; a und b). Dieses Recht auf schulische Bildung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG weist verschiedene Gewährleistungsdimensionen auf (c). Ihm kann im Grundsatz kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Wahrnehmung des aus Art. 7 Abs. 1 GG folgenden Auftrags zur Gestaltung staatlicher Schulen entnommen werden (c aa und c bb). Es gewährleistet aber allen Kindern eine diskriminierungsfreie Teilhabe an den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulen (c cc). Schülerinnen und Schüler können sich darüber hinaus gegen staatliche Maßnahmen wenden, welche die ihnen an ihrer Schule eröffneten Möglichkeiten schulischer Bildung einschränken, ohne das Schulsystem selbst zu verändern. Solche Eingriffe in das Recht auf schulische Bildung sind am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgebots zu messen (c dd). Das Recht auf schulische Bildung vermittelt ein Abwehrrecht auch insoweit, als staatliche Maßnahmen die an Privatschulen eigenverantwortlich gestaltete und den Schülern vertraglich eröffnete Schulbildung einschränken (d). Diese Bestimmung des Schutzbereichs und der Gewährleistungsdimensionen des grundrechtlich geschützten Rechts auf schulische Bildung steht in Einklang mit dem völkerrechtlichen Verständnis eines „Rechts auf Bildung“ (e).<sup>93</sup>

Was speziell den Zugang behinderter Menschen zur Schule anbetrifft, so führte das BVerfG in derselben Entscheidung aus: „In teilhaberechtlicher Hinsicht gewährt das Völkerrecht einen Zugang zu bestehenden Bildungseinrichtungen ohne jede Diskriminierung. Das ergibt sich allgemein schon aus Art. 2 Abs. 2 IPwskR (vgl. etwa Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 13, 8. Dezember 1999, E/C.12/1999/10, §§ 6b, 57). Eine Diskriminierung behinderter Menschen beim Zugang zur Schule verbietet Art. 24 Abs. 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK, BGBl II 2008 S. 1419), wobei nach Art. 24 Abs. 2 Buchstabe c UNBRK angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, um behinderten Menschen den Zugang zur Schule zu ermöglichen.“<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> BVerfGE 159, 355 (380 f. Rn. 44); S. dazu auch u.a. *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Stand: 59. Ed. 15.09.2024, Art. 7 Rn. 6a ff. In BVerfGE 45, 400 (417), war die Frage, ob sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht der Kinder auf Bildung ableiten lässt, noch ausdrücklich offengelassen worden.

<sup>94</sup> BVerfGE 159, 355 (391 f. Rn. 69).



Zur Inklusion hat das BVerfG bereits im Jahr 1997 ausgeführt: „Nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand ließe sich ein genereller Ausschluß der Möglichkeit einer gemeinsamen Erziehung und Unterrichtung von behinderten Schülern mit nichtbehinderten derzeit verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.“<sup>95</sup>

## 2. Landesverfassungen

### a) Art. 4 Hessische Landesverfassung (HessLV)

Art. 4 Abs. 2 HessLV verbürgt auch Kinderrechte:

„<sup>1</sup>Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. <sup>2</sup>Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. <sup>3</sup>Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

Ergänzt wird Art. 4 HessLV durch Art. 30 und Art. 55 HessLV.

Nach der Entwurfsbegründung<sup>96</sup> soll im Fall der Kollision den Interessen des Kindes Vorrang vor denjenigen der Eltern zukommen. Das lässt sich aus Art. 4 allerdings nicht herauslesen und ließe sich aufgrund des zuvor zum Verhältnis von Eltern- und Kindergrundrechten Gesagten so pauschal auch nicht festlegen.

Im Hinblick auf die Partizipation ist insbesondere v.a. Art. 4 Abs. 2 S. 3 HessLV (daneben aber auch S. 1) relevant. In Art. 4 Abs. 2 S. 3 HessLV ist – anders als in Art. 12 UNKRK – vom Willen, nicht von der Meinung die Rede.

Die in den Landesverfassungen enthaltenen Verbürgungen werden vielfach als lediglich politisch-optische Verfassungsbestimmungen bezeichnet.<sup>97</sup> Nach anderer Ansicht sollen sie aber (zumindest) verdeutlichen, dass Kinder „Träger eigenständiger landesverfassungsrechtlicher Grundrechte“, beispielsweise in Form einer „kinderspezifischen Ausprägung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ seien.<sup>98</sup> Durch ihre Fokussierung auf die Jüngsten als eigene Gruppe ist ihnen

<sup>95</sup> BVerfGE 96, 288 (304).

<sup>96</sup> LT-Drs. 19/5710, S. 3.

<sup>97</sup> So wörtlich zu Art. 6 Verf. NRW *Kamp*, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, Art. 6 Rn. 3.

<sup>98</sup> So in Bezug auf Art. 24 Verf RhPf. *Arnold*, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 24 Rn. 1. Zu Art. 6 Verf. NRW wird in der Begründung zum Entwurf

jedenfalls eine „Signalwirkung“ zu attestieren.<sup>99</sup>

Auf die mit eigenen Kindergrundrechten verbundene potentielle Gefahr der Segmentierung des Grundrechtsschutzes wurde bereits zuvor hingewiesen (oben V.1.d). Auch hier gilt: Die Kinderklausel ändert nichts an der Geltung der Grundrechte in der hessischen Landesverfassung für Kinder und Jugendliche wie Erwachsene gleichermaßen.<sup>100</sup>

## **b) Vergleichender Blick auf andere Landesverfassungen**

Auch in andere Landesverfassungen wurden Kinderrechte aufgenommen, s. u.a. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Verf. NRW, Art. 14 Abs. 1 S. 1 Verf. MV („Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht.“). Art. 27 Abs. 4 BbgVerf. sieht vor, dass Kindern und Jugendlichen durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen ist, „die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird“.<sup>101</sup>

Teilweise werden auch Partizipationsaspekte betont, s. Art. 14 Abs. 4 S. 2 Verf. MV („Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft“).

## **VI. Partizipationsbezogene Rechte von Kindern und Jugendlichen in Hessen**

### **1. Hessische Gemeindeordnung**

#### **a) Partizipationsbezogene Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nach geltender Rechtslage**

Was partizipationsbezogene Rechte von Kindern und Jugendlichen nach hessischem Recht nach geltender Rechtslage anbelangt, so enthält insbesondere die Hessische Gemeindeordnung Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

§ 4c HGO lautet:

---

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufnahme von Kinderrechten – LT-Drs. 13/472, S. 5 f., ausgeführt, dass die Bestimmung notwendig sei, weil Grundgesetz und Landesverfassung hinter dem Stand der Rechtsprechung zurückblieben und um den sich aus der UNKRK ergebenden Anforderungen gerecht zu werden. Schließlich ziele die Vorschrift auch auf ein „entsprechendes gesellschaftliches Wertebewusstsein“.

<sup>99</sup> So zu Art. 6 Verf. NRW *Müller-Terpitz*, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 6 Rn. 25.

<sup>100</sup> *Reimer*, in: Ogorek/Poseck, HessVerf., 2. Ed. 15.10.2024, Art. 4 Rn. 1.

<sup>101</sup> S. dazu auch *Sauthoff*, in: Classen/Litten/Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Aufl. 2015, Art. 14 Rn. 1, 9.

„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

§ 8c HGO lautet:

„(1) Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.“

#### **b) Parallele Vorschriften in anderen Bundesländern**

Was die Parallelvorschriften in anderen Bundesländern angeht,<sup>102</sup> so enthalten § 4c HGO ähnelnde Vorschriften das NKomVG (Niedersachsen; § 35) oder die GO RhPf (Rheinland-Pfalz; § 16c).

Demgegenüber ist § 47f GO Schleswig-Holstein, der Hessen offenbar als Vorbild diente,<sup>103</sup> rigider formuliert, da die Vorschrift eine entsprechende *Beteiligungspflicht* und zusätzlich eine Dokumentationspflicht vorsieht:

„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

§ 41a Abs. 1 S. 1 GO BW (Baden-Württemberg) normiert eine entsprechende Pflicht zumindest für Jugendliche.

---

<sup>102</sup> Für eine Übersicht über die Regelungen anderer Länder auch *Frick/Junk/Wiener*, LKV 2024, 333 ff.

<sup>103</sup> Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Hessische Gemeindeordnung, 15. Lfg., § 4c HGO, 1.

§ 49a Abs. 1 KSVG SL (Saarland) sieht eine Beteiligungspflicht vor. Zudem berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeinderat einmal im Jahr über die durchgeführte Beteiligung.

Weiter bestimmt § 49a KSVG SL:

„[...] (2) Hierzu werden von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit unter Mitwirkung der zu Beteiligten geeignete altersgemäße Beteiligungsverfahren ausgewählt oder entwickelt. Dazu gehören insbesondere offene direkte Beteiligungsformate, anlassbezogene Verfahren, Beiräte oder Jugendgemeinderäte.

(3) Das Nähere dazu ist in den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen. Soweit offene direkte Beteiligungsformate oder anlassbezogene Verfahren vorgesehen sind, ist durch Satzung insbesondere deren Ablauf festzulegen.

Für die Beteiligungsformate sind insbesondere die Zusammensetzung, die Einzelheiten sowie das Verfahren der Wahl oder der Berufung der Mitglieder und die Arbeitsweise der eingerichteten Gremien sowie Amtszeit, Rechtsstellung und Entschädigung ihrer Mitglieder sowie des Rede- und Antragsrechts im kommunalen Rat durch Satzung zu bestimmen.

(4) Mittels leicht zugänglicher analoger und digitaler Verfahren können die Gemeinden ergänzende Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen einsetzen.

(5) Kinder können zusätzlich über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.

(6) Junge Menschen im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

§ 41a Abs. 1 S. 3 GO BW sieht vor, dass die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten kann.<sup>104</sup>

Nach Abs. 2 können Jugendliche die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250 in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei

---

<sup>104</sup> Zu den damit verbundenen Problemen *Moir/Drautzburg*, *KommJur* 2021, 81 ff.

Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

Gemäß Abs. 3 ist in der Geschäftsordnung die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

Nach Abs. 4 sind der Jugendvertretung angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Auch § 56b GO RhPf sieht vor, dass in einer Gemeinde aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden kann und Jugendliche die Einrichtung einer Jugendvertretung auch beantragen können. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein, mindestens jedoch von zehn Jugendlichen. Mehr als 100 Unterschriften sind nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

### **c) Zur Frage der Ausweitung partizipationsbezogener Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Ohne dass sich eine Pflicht (u.a. aus völkerrechtlichen Normen) dazu ergibt, könnte die Beteiligung jüngerer Menschen u.a. auf kommunaler Ebene in Hessen nach dem Vorbild anderer Bundesländer (oder auch darüber hinaus) ausgeweitet werden, u.a. um der Intention der UNKRK gerecht zu werden. Insbesondere sollte der sehr interpretationsoffene Passus „die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“ gestrichen werden. Ähnlich wie in Schleswig-Holstein könnte z.B. eine verpflichtende Beteiligung, eine Berichts- und Berücksichtigungspflicht verankert werden.

Allerdings könnte das Herausheben bestimmter Gruppen problematisch sein, weil die Gemeinde nach § 1 Abs. 1 S. 2 HGO das Wohl ihrer Einwohner fördert und damit alle Einwohner gleichermaßen gemeint sind.<sup>105</sup> Das Herausheben der Gruppe der Jüngsten ließe sich allerdings auch gerade als Verwirklichung dieses Wohls aller verstehen, da sie an anderer Stelle gerade nicht einbezogen sind. So besteht die

---

<sup>105</sup> Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Hessische Gemeindeordnung, 15. Lfg., § 4c HGO 2.

Informationspflicht nach § 66 Abs. 2 HGO nur gegenüber Bürgern, d.h. Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 2 HGO) und zu Bürgerversammlungen müssen Nichtwahlberechtigte eigens zugelassen werden, 8a Abs. 2 S. 3 HGO.<sup>106</sup>

Art. 7 Abs. 3 UNBRK könnte stärkeren normativen Niederschlag finden; allerdings hilft insoweit auch die völkerrechtskonforme Auslegung.

Abgesehen von diesen Ausbaumöglichkeiten wird in CRC, General Comment No. 12, CRC/C/GC/12, 2009, ausgeführt, dass die Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene zwar sehr begrüßenswert, aber allein nicht ausreichend sei:

Para 127: "Much of the opportunity for children's participation takes place at the community level. The Committee welcomes the growing number of local youth parliaments, municipal children's councils and ad hoc consultations where children can voice their views in decision-making processes. However, these structures for formal representative participation in local government should be just one of many approaches to the implementation of article 12 at the local level, as they only allow for a relatively small number of children to engage in their local communities. Consulting hours of politicians and officials, open house and visits in schools and kindergartens create additional opportunities for communication."

Und weiter heißt es dort in para 128 und 129:

„Children should be supported and encouraged to form their own child-led organizations and initiatives, which will create space for meaningful participation and representation. In addition, children can contribute their perspectives, for example, on the design of schools, playgrounds, parks, leisure and cultural facilities, public libraries, health facilities and local transport systems in order to ensure more appropriate services. In community development plans that call for public consultation, children's views should be explicitly included.

Para 129. Such participation opportunities are, meanwhile, established in many countries also on the district, regional, federal state and national levels, where youth parliaments, councils and conferences provide forums for children to present their views and make them known to relevant audiences. NGOs and civil society organizations have developed practices to support children, which safeguard the transparency of representation and counter the risks of manipulation or tokenism."

---

<sup>106</sup> Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Hessische Gemeindeordnung, 15. Lfg., § 4c HGO 3.

## **2. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)**

Was die Beteiligung junger Menschen und Familien nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) anbelangt, so sollen gemäß § 2 junge Menschen und ihre Familien an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

Demgegenüber formuliert bspw. § 6 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) NRW:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.“

In Betracht kämen hier detaillierte und verbindlichere Vorgaben auch im hessischen Recht.

Auch hier könnte Art. 7 Abs. 3 UNBRK stärkeren normativen Niederschlag finden; erneut hilft insoweit aber auch die völkerrechtskonforme Auslegung.

## **3. Hessisches Schulgesetz (HSchG)**

Die Partizipation der Schülerinnen und Schüler ist an verschiedenen Stellen des HSchG verankert:

§ 121 - Die Schülerversammlung

§ 122 - Die Schülerversammlung in der Schule

§ 123 - Kreis- und Stadtschülerrat

§ 124 - Landesschülerrat

§ 125 - Studierendenvertretung

§ 126 - Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen.

Erwägenswert wäre, ausdrückliche Möglichkeiten der Freistellung von der schulischen Anwesenheitspflicht für den Fall politischen Engagements vorzusehen.

Was Kinder mit Behinderung anbelangt, so werden diese in vielfältiger Weise insbesondere auch im HSchG adressiert, u.a. in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 S. 3, § 49 Abs. 3, § 51, § 54 Abs. 1 S. 1, 2, § 73 Abs. 6 Nr. 3, § 99a Abs. 1, § 145 Abs. 2, § 161 Abs. 2, § 161 Abs. 6.



„Ich kenne keine Angebote  
für Jugendliche wie mich“

Junge Menschen mit Behinderungen:  
Beteiligungsbarrieren und -möglichkeiten

**Prof. Dr. Bettina Bretländer**

Öffentliche mündliche Anhörung der Enquetekommission „Demokratie und Teilhabe leben  
Beteiligung junger Menschen stärken“ zum Thema Kinderrechtskonvention,  
Behindertenrechtskonvention, 19.02.2025

# Inhalt

1. Teilhabe und Partizipationsansprüche von Kindern und Jugendliche mit Behinderungen im UN-Behindertenrechtskonvention
2. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Adressat\*innen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
3. Ausgewählte Erkenntnisse zur Lebenswelt junger Menschen mit Behinderungen und Teilhabebarrieren
4. Wie kann Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der Enquete-Kommission „Demokratie und Teilhabe leben – Beteiligung junger Menschen stärken“ gelingen?

# UN-Behindertenrechtskonvention

## Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter

und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte



→ 2009 in Kraft  
getreten

# UN-Behindertenrechtskonvention

## *Teilhabe-/Partizipationsansprüche (von Kindern)*

- Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen:  
Absatz (3)
- Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem  
Recht
- Artikel 29 Teilhabe am politischen und  
öffentlichen Leben
- Artikel 24 Bildung: Absatz (1); (2) Punkt  
a), b), c)
- Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben  
sowie an Erholung, Freizeit und Sport:



→ 2009 in Kraft  
getreten



# SGB VIII Reform: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: 09.06.2021 in Kraft getreten
- Beteiligungsprozess BMFSFJ: <https://gemeinsam-zum-ziel.org/>
- Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG): vom Bundeskabinett verabschiedet: 27.11.2024
- 1. Durchgang im Bundesrat: 20.12.2024

# SGB VIII/Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)

## § 7 Begriffsbestimmungen

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen....

## § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

## § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ...

**(4) die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.**

## § 10b Verfahrenslotse

# SGB VIII/Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)

## § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

**Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit**

# Lebenswelten junger Menschen mit Behinderungen – empirisch fundiertes Wissen

- Bis ca. 2020 keine oder nur marginale Berücksichtigung von KiJu mit Behinderung in einschlägigen Jugendstudien
- 2022: Repräsentative bundesweite DJI-Studie „Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung“

## **Fokus Hessen**

- Pilotstudie (Onlinebefragung) 2021: „Meine Freizeit – Meine Ideen“
- Studie: Jugendliche mit Behinderung: Teilhabe an Freizeitaktivitäten (Bundländer / Künze 2024)



# Hessenweite *Onlinebefragung* von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen

## Meine Freizeit – Meine Ideen

- ❖ Freizeitgestaltung
- ❖ Partizipation/Beteiligung

**Geschlossene Fragen und offene Antwortmöglichkeiten**

✓ offene Antwortoption wurde intensiv genutzt

→ großes **Mitteilungsbedürfnis**

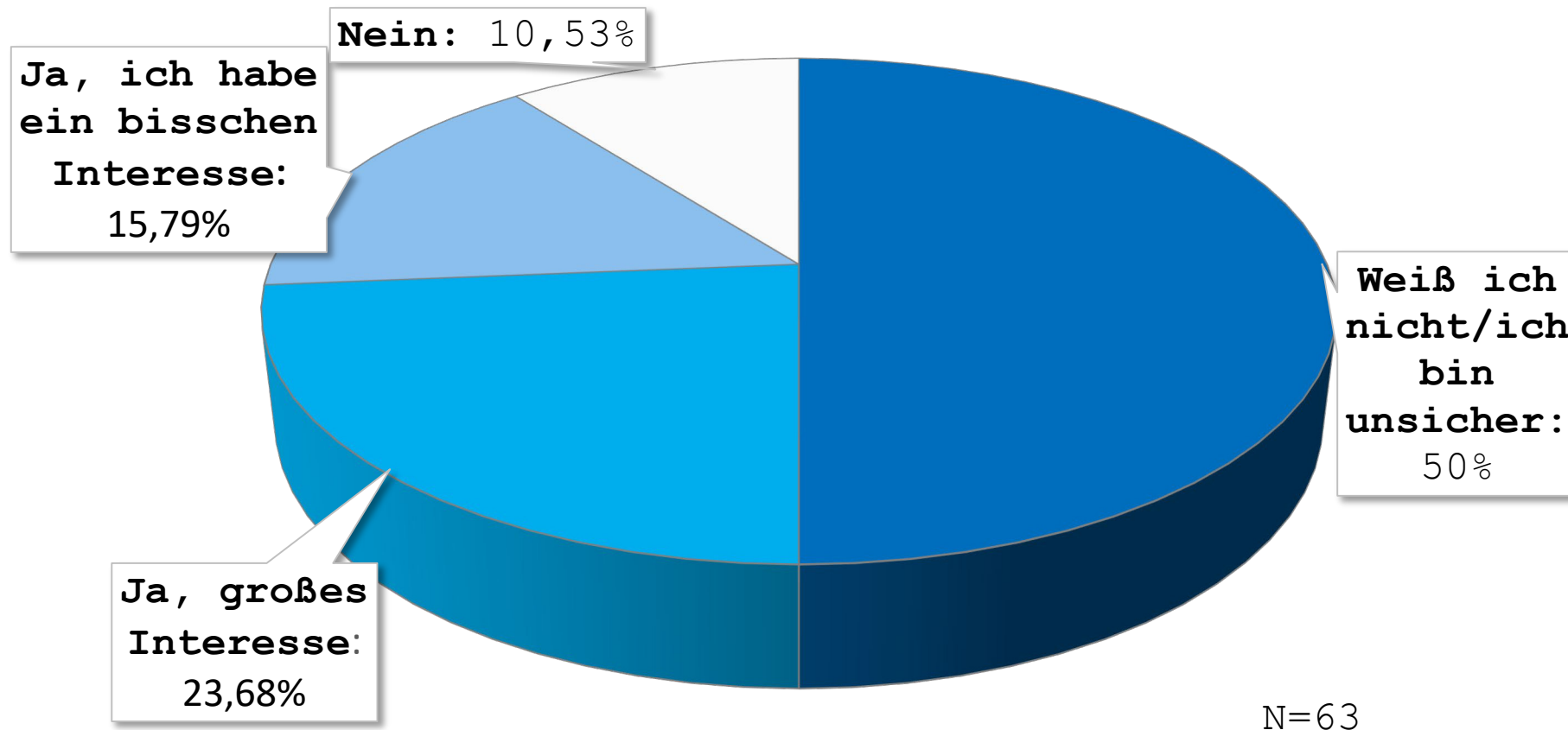


# Hessenweite Studie



Interviews	Online-Befragungen
Jugendliche mit Beeinträchtigung 12-19 Jahre	Fachkräfte Jugendarbeit
Eltern	Sportvereine
Fachkräfte: Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Eigliederungshilfe, Inklusion	<b>Ethnografische Protokolle</b>  <b>Netzwerkarbeit</b>

# Hast du den Wunsch, dich selbst aktiv für deine Interessen und Ideen einzubringen?



# Wenn ich Kanzler\_in von Deutschland

wäre,

## Dimension: Politik im Allgemeinen

„Die Zerstörung der Umwelt unterbinden“

„Gesetze ändern“

„Zugtickets günstiger machen, Senkung der Mehrwertsteuer, Abschaffung von Kupfergeld“

„Lehrer, die nicht mit Computer oder Videokonferenzen arbeiten wollen, müssen gehen“

„dass Bus und S-Bahn für jeden kostenlos sind“

„Ein Lehrer, der was nicht kann, MUSS es lernen - nicht freiwillig“

„Gewalt verbieten“

## Dimension: Politik Behinderung/ Inklusion

„mich für mehr Barrierefreiheit einsetzen ...“

„Ferienbetreuung müsste inklusiv sein - immer!“

„Wer Hilfe braucht, findet immer Hilfe. Wer Assistenz braucht, findet immer ganz einfach eine Assistenz - auch für Freizeit und Sport“

„Es müsste bei allen Freizeitfahrten für junge Leute möglich sein, mit 2 Assistenzen teilzunehmen - das gibt es bisher überhaupt nicht und ich kann nie mitfahren!“

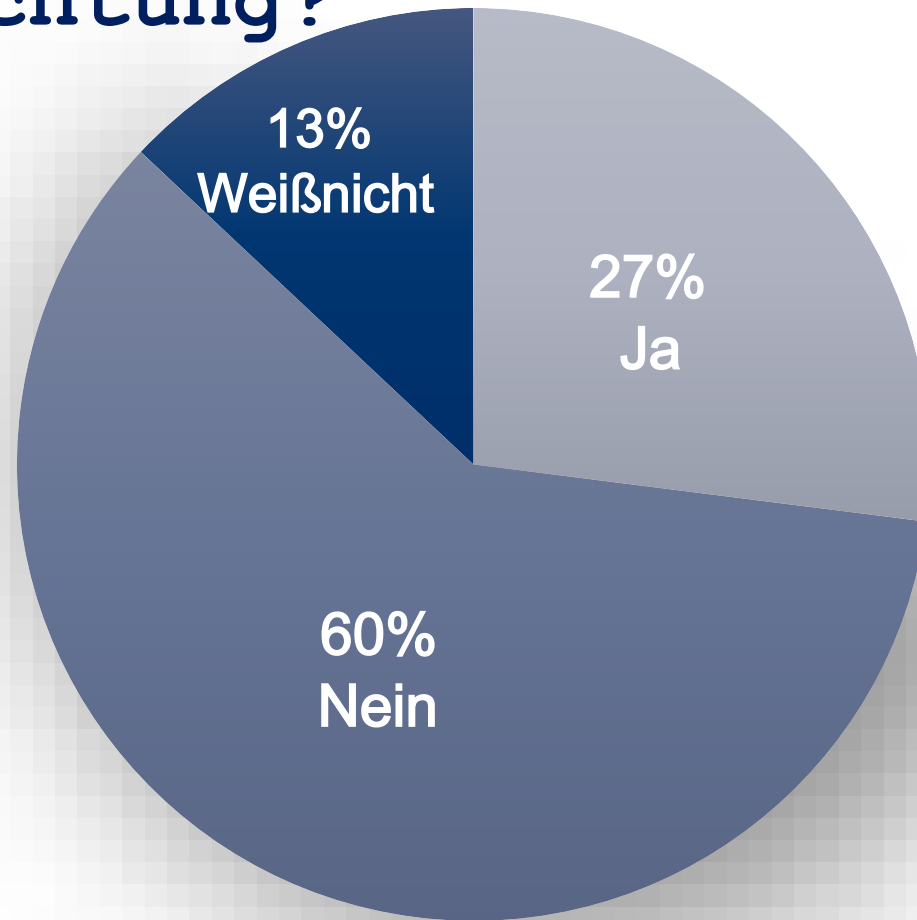
„machen, dass alle Menschen gleich sind und keiner geärgert wird. Auch Mobbing muss weg“

„Ich möchte nicht immer super-dankbar sein,

# Junge Menschen mit Behinderungen haben was zu sagen, wollen teilhaben/sich beteiligen, aber....

- jugendtypische Räume, die Beteiligung ermöglichen, werden nicht oder nur vereinzelt besucht;
- die Zugänge zu geeigneten Räumen (z.B. offene Kinder- und Jugendarbeit) sind voraussetzungsvoll;
- ihre Teilnahme an jugendtypischen Angeboten/Räumen ist insbesondere durch bürokratische Hürden und Benachteiligungen strukturell erschwert;
- sie werden (noch) nicht oder nur punktuell als Adressat\*innen wahrgenommen, gezielt angesprochen und/oder erreicht.

# Besuchen Kinder oder Jugendliche mit Behinderung Ihre Einrichtung?



# Zugänge ins Jugendhaus im Vergleich

Jugendlicher mit Beeinträchtigung + Assistenzbedarf hat Interesse, ein Jugendhaus zu besuchen.
Eltern stellen formlosen Antrag beim zuständigen Jugend- und Sozialamt (Freizeitassistenz/Eingliederungshilfe).
Sachbearbeiter*in holt, wenn nicht vorliegt, ein fachärztliches oder fachpsychiatrisches Gutachten ein .
Sachbearbeiter*in stellt im Gesamtplanverfahren Teilhabebedarfe und -ziele nach ICF fest.
Sachbearbeiter*in der Kosten- und Wirtschaftsstelle prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern und ggf. des Jugendlichen und erlasst einen Kostenfestsetzungsbescheid über die Zuzahlung.
Sachbearbeiter*in erlässt zusätzlich einen Leistungsbescheid über die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen).
Eltern beauftragen auf Grundlage des Leistungsbescheides einen Träger der Eingliederungshilfe zur Erbringung der Leistung.
Träger der Eingliederungshilfe sucht passende (kompensatorisch/qualifiziert-befähigende) Assistenzkräfte.
Jugendlicher* lernt Assistenzkraft kennen. Termine werden vereinbart.
Zugang ins Jugendhaus zu <b>vereinbarten</b> Terminen.

Jugendliche\*r hat Interesse, ein Jugendhaus zu besuchen.



Zugang ins Jugendhaus ist möglich, wann und wie oft der\*die Jugendliche dies möchte.

# Benachteiligungen beim Zugang ins Jugendhaus stehen im Widerspruch zur UN-BRK und zum KJSG

## UN-BRK 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## KJSG § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ...

**(4) die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und**



# Die Lebenswelt/der Lebensalltag junger Menschen mit Behinderung ist gekennzeichnet durch...

- Institutionalisation des Alltags
- Fremdbestimmung/fehlende Partizipationserfahrungen
- Organisationskaskaden und Dramatisierung von Behinderung
- Reduktion auf Behinderung und defizitäre Zuschreibungen
- Alltagsdiskriminierung
- fehlende Orte für die Bewältigung von Identitätsarbeit
- voraussetzungsvolle Zugänglichkeit zu jugendtypischen Räumen
- Elternpräsenz bzw. Eltern als Teilhabemanager\*innen

**Jugendliche mit Behinderung sind**

**Jugendliche**

**und**

**wollen eine Jugend (er)leben**

*wie alle anderen auch,*

**sind aber strukturell davon ‚abgehängt‘  
aufgrund von multikomplexen Teilhabehürden.**

Wie kann Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der Enquete-Kommission „Demokratie und Teilhabe leben - Beteiligung junger Menschen stärken“ gelingen?

- Bewusstseinsarbeit und Empowerment für jugendtypische Beteiligungsformate (wie z.B. Kinder- und Jugendparlament; vgl. <https://kinder-jugendbeteiligung-hessen.de/>)
- Jugendtypische Erfahrungsräume ermöglichen
- Explizite Adressierung in relevanten Gesetzen auf Landes-/Bundesebene

# Neuaufgabe des Hessischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Dialogforen am 02.10.2024 und 04.11.

## Unterforum: Kinder & Jugendliche

Themenfelder:

- Vernetzung und Kooperation
- Recht haben und Recht bekommen
- Beteiligung
- Offene Freizeitangebote



Internetlink: <https://www.brk.hessen.de/aktuellesveranstaltungen/erstellung-des-2-hessischen-aktionsplans/>

# Unterforum: Kinder & Jugendliche

## Beispiel für eine ausgewählte Maßnahme

	<b>Titel</b>	<b>Beschreibung der Maßnahme Verbesserungen durch die Maßnahme</b>	<b>Verbesserungen durch die Maßnahme</b>
3.1.1	<b>Beteiligung in Vielfalt – Neue Wege für Beteiligung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausbau unterschiedlicher Beteiligungsformate, um alle Jugendlichen mit Behinderung dort abzuholen, wo sie sind („Beteiligung muss gelernt sein“).</li><li>▪ Vielfalt an Angeboten (Jugendliche mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Interessen).</li><li>▪ Angebote gemeinsam mit den Jugendlichen gestalten.</li></ul>	Jugendliche mit Behinderung werden gesehen und gehört und können selbst aktiv zur Veränderung beitragen.

# Jungen Menschen mit Behinderungen jugendtypische Erfahrungsräume ermöglichen



Inklusive ALL-IN-  
PARTY  
im Jugendhaus


Quelle: [www.nur-mit-uns.komm](http://www.nur-mit-uns.komm)  
Ambulante Dienste e.V.

# Jungen Menschen mit Behinderungen jugendtypische Erfahrungsräume



## Inklusiver Jugendtreff im Jugendhaus

- Freitags 17-21 Uhr
- Teilhabearbeit mit Eltern (Elternabende, Themenabende, Begleitung der Loslösung)
- Raumaneignung des Stadtteils über das Jugendhaus (dm, Rewe, Pizzeria, öffentliche Plätze)

Quelle: [www.nur-mit-uns.de](http://www.nur-mit-uns.de) 

# Jungen Menschen mit Behinderungen jugendtypische Erfahrungsräume ermöglichen

Zum ersten Mal im Leben  
kann meine Tochter wie  
normal sein!

Elternrückmel-  
dun-  
gen

Durch euren Jugendtreff und eure Initiativen kommt so  
richtig Leben in die Bude das ist so toll !!  
Auf einmal füllt sich Isabells Kalender und sie ist zu  
Geburtstagen eingeladen und hat eine Bezugsgruppe in  
der –dank euch– was geht. Wirklich großartig und SO  
spürbar!



# Jungen Menschen mit Behinderungen jugendtypische Erfahrungsräume



„Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen haben mit ganz eigenen und anderen Exklusionsrisiken zu kämpfen als Kinder und Jugendliche mit sog. Migrationshintergrund oder Kinder und Jugendliche, die in Armut aufwachsen“ (Bretländer 2015).

Quelle: Bretländer, Bettina: Inklusive Bildung ist mehr als Schule - zur Relevanz von Jugendhilfe bzw. außerschulischer Bildungsarbeit für inklusive Bildungsprozesse. In: Schnell, Imtraud (Hrsg.): Herausforderung Inklusion. Theoriebildung und Praxis, Klinkhardt, Bad Heilbrunn 2015, S. 181-188

# Politische, rechtliche Ebene

## **Bund**

Verabschiedung des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe  
(Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG)

## **Hessen**

- Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – unter Berücksichtigung ihrer Lebenswelt und des Abbaus struktureller Barrieren – sollten in allen relevanten Gesetzen auf Landesebene als Anspruch benannt werden.
- Insbesondere sollten die inklusiven Teilhabe-Ansprüche des KJSG im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz expliziten Niederschlag finden.
- Kommunale Ebene: Steuerung der konkreten Umsetzung von Teilhabe/Beteiligung, z.B. über Festlegung von inklusiven Qualitätsstandards für die Praxis, bei der Verabredung von

# Teilhabe- und Zugangssicherung: Praxisebene

- ✓ junge Menschen mit Behinderungen in ihren Sozialräumen/Lebenswelten aufsuchen, ansprechen und eine Willkommenskultur vermitteln
- ✓ wertschätzend mit Eltern kooperieren
- ✓ Mobilität/Zugangswege im Blick haben und ggf. organisieren
- ✓ Fachkräfte sensibilisieren, ihre Sorgen/Unsicherheiten ernst nehmen und konzeptionelle Reflexionen unterstützen
- ✓ adäquate Ressourcenausstattung sicherstellen (Zeit,

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Ich freue mich auf Ihre Fragen und  
eine konstruktive Diskussion.

Prof. Dr. Bettina Bretländer

Frankfurt University  
of Applied Sciences/FB 4  
Nibelungenplatz 1  
60318 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 1533-2859  
[bretlaen@fb4.fra-uas.de](mailto:bretlaen@fb4.fra-uas.de)  
[www.frankfurt-university.de](http://www.frankfurt-university.de)

# Anhang

## Material, Hintergrundinformationen



[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere\\_UNKonvention\\_KK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&x=19](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&x=19)



<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/was-ist-inklusion-fragen-und-antworten>

„Inklusion erstrebt zunehmende Teilhabechancen für alle Kinder und Jugendlichen an allen Angeboten.

Das bedeutet nicht Gleichmacherei, sondern eine Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. (...)

Inklusion ist immer dann nicht erreicht, wenn es Menschen durch bestehende Barrieren erschwert wird, gemeinsame Erfahrungen zu machen oder an Angeboten zu partizipieren“

(Dannenbeck/Dorrance 2011, S. 22).



„Es gibt nicht nur ein Recht darauf,  
verschieden zu sein – es sollte auch ein Recht  
geben, Vielfalt erleben zu dürfen“  
(Dannenbeck/Dorrance 2011).

Quelle: Dannenbeck, Clemens und Dorrance, Carmen (2011): Kinder- und Jugendarbeit auf dem Weg zur Inklusion. In: Forum sozial I/2011, 21-23.



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Beteiligung junger Menschen stärken

Claudia Kittel, Leiterin

Monitoring-Stelle UN-KRK

# Gliederung

---

1. Mein Blickwinkel
2. „Beteiligungsrechte“ nach Vorgaben der UN-KRK
3. Staatenpflichten nach dem „Lundy-Model“
4. Empfehlungen

# 1. Mein Blickwinkel

---

als Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des DIMR

# Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

---

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.

# Monitoring-Stellen UN-BRK und UN-KRK

---

- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (gemäß Artikel 33, Absatz 2 der Konvention) sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden.
- Hierfür hat es die Monitoring-Stellen „Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention“ eingerichtet.

# Wie arbeitet die Monitoring-Stelle?

---

## Erklärungsfunktion

- Inhalte UN-KRK vermitteln: Vorträge, Beiträge, Schulungen
- Auswertung UN-Dokumente
- Auslegung von Prinzipien, Staatenpflichten und Vorgaben
- Interventionen: Stellungnahmen

# Wie arbeitet die Monitoring-Stelle?

---

## Beobachtungsfunktion

Rechtliche und soziale Wirklichkeit „beobachten“

- Indikatoren-Entwicklung
- Daten (erheben, bewerten, teilen)



# Wie arbeitet die Monitoring-Stelle?

---

## Beratungsfunktion

### National

bei Regierungen, Parlamenten, staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft auf Ebene von Bund, Ländern und im kommunalen Raum.

### International

bei den Gremien und Ausschüssen der Vereinten Nationen.

## 2. „Beteiligungsrechte“

---

nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention

# UN-Kinderrechtskonvention (1989)

---

Am **20. November 1989** wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**“ als völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk verabschiedet.

# Staatenpflicht zur Umsetzung

---

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

# Inkrafttreten der UN-KRK in Deutschland (1992)

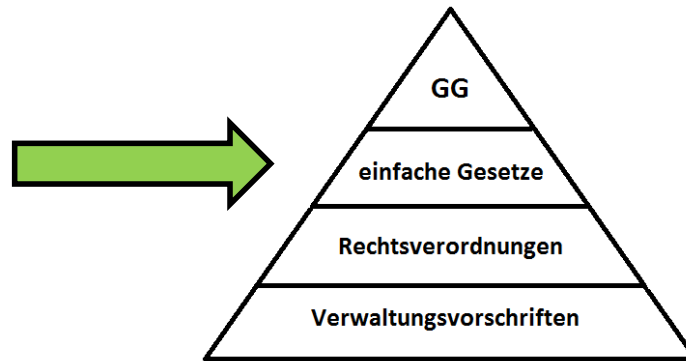
---

- Trat am **5. April 1992** in Deutschland in Kraft.
- Seit Juli 2010 hat die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkte Gültigkeit (nach der Rücknahme sog. Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).

# Bedeutung der UN-KRK in Deutschland

---

Die UN-KRK steht aufgrund des Zustimmungsgesetzes auf gleicher Ebene wie andere deutsche Gesetze (insofern: die UN-KRK ist geltendes Recht!)



# Die 3 „P“ der Konvention

---

**P**rotection = Schutzrechte

**P**rovision = Versorgungsrechte

**P**articipation = Informations- und Beteiligungsrechte

# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird das Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften gehört zu werden.



# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten **frei zu äußern**, und **berücksichtigen** die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

# Das „Lundy Model“



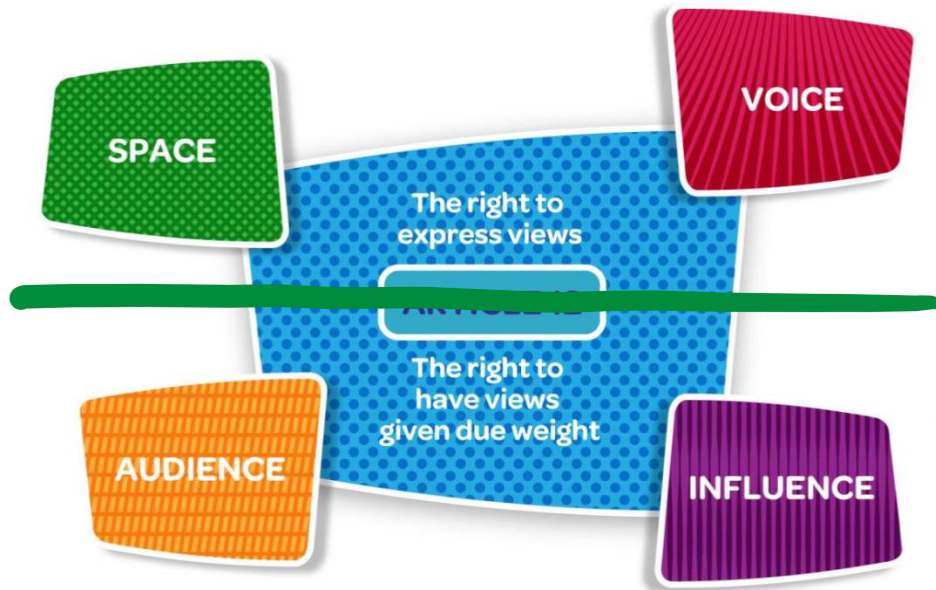
Quelle der Grafik: [https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/lundy\\_model\\_of\\_participation\\_0.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/lundy_model_of_participation_0.pdf)

# 3. Das „Lundy-Model“

---

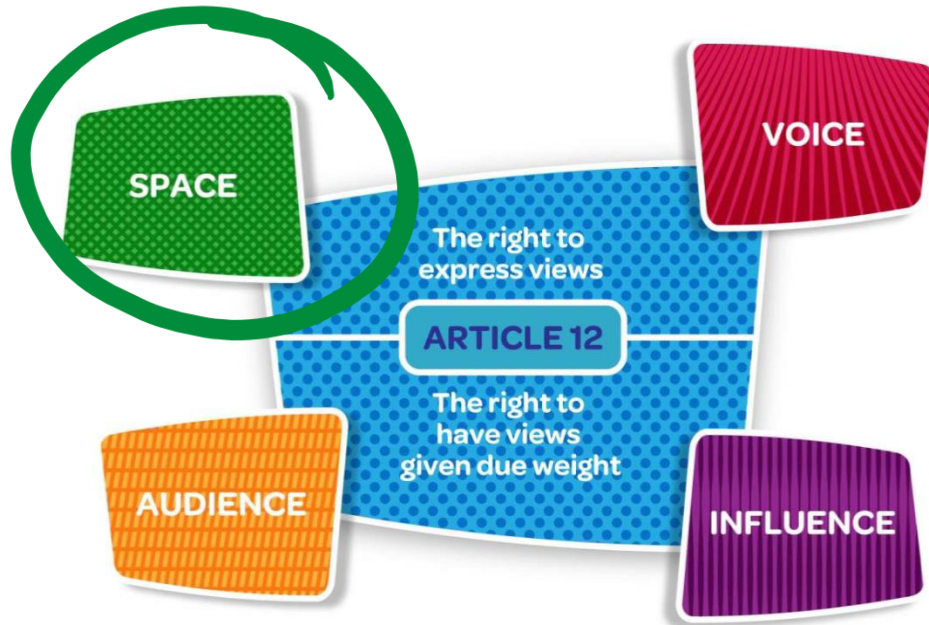
Staatenpflichten nach dem „Lundy-Model“

# Das „Lundy Model“



1. Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern.
2. Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird.

# Das „Lundy Model“



Um Ihre Meinung frei äußern zu können, brauchen Kinder sichere und inklusive Möglichkeiten, ihre Meinung finden und ausdrücken zu können.

Es ist also Aufgabe der Vertragsstaaten, sichere (i.S.v. Artikel 19 Kinderschutz) und inklusive (i.S.v. Artikel 2 Diskriminierungsverbot) “Möglichkeiten” dazu gewährleisten.

## Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention



**Nichtdiskriminierung**  
Artikel 2



**Vorrang Kindeswohl**  
Artikel 3



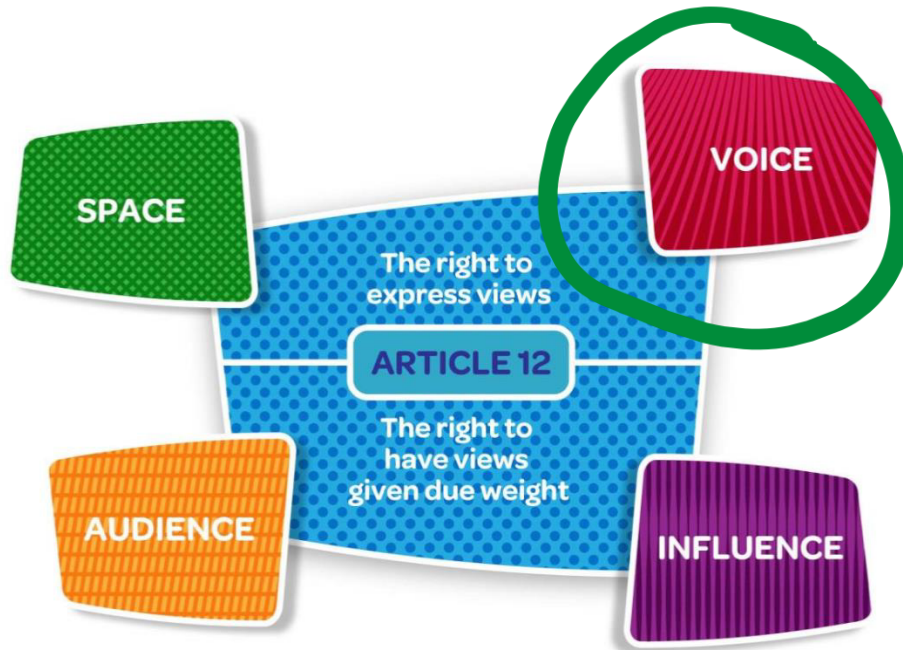
**Recht auf Leben  
und Entwicklung**  
Artikel 6



**Recht auf Gehör**  
Artikel 12

© Deutsches Institut für Menschenrechte

# Das „Lundy Model“



Kinder und Jugendliche brauchen Information und Unterstützung, damit sie ihre Meinung frei äußern können, egal wie erfahren sie sind oder nicht.

Es ist also Aufgabe der Vertragsstaaten Information (i.S.v. Artikel 13 UN-KRK) und Unterstützung bei der Wahrnehmung der eigenen Rechte (i.S.v. Artikel 5 UN-KRK) zu gewährleisten.

# General Comments - Kinderrechtekommentare

---

- interpretieren und erläutern einzelne Bestimmungen der Konventionen
- haben keine unmittelbare rechtlich bindende Wirkung
- behandeln auch übergreifende Themen (Bsp. Kinderrechte im digitalen Umfeld)
- helfen den Staaten, wahrzunehmen, was in den einzelnen Bestimmungen der jeweiligen Konvention steckt.

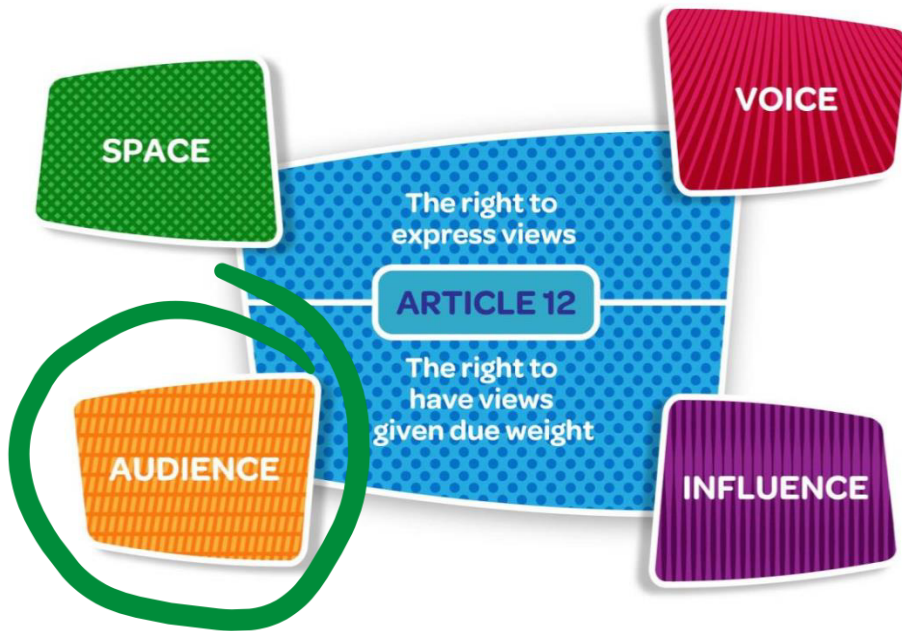


# www.kinderrechtekommentare.de

The screenshot shows the homepage of the website 'www.kinderrechtekommentare.de'. The browser address bar displays the URL. The website header includes the logo 'KINDERRECHTE KOMMENTARE' and a navigation menu with links for 'Home', 'Aktuelles', 'Über uns', 'Barrierefreiheit', and 'Kontakt'. The main content area features a grid of 12 article tiles, each with a title, subtitle, and two circular icons labeled 'UN' and 'DE'. The tiles are arranged in three rows and four columns.

Article Title	Subtitle	UN Icon	DE Icon
Die Ziele der Bildung	(Art. 29, Abs. 1) Allg. Bemerkung Nr. 1, 2001	UN	DE
Nationale Menschenrechtsinstitutionen	Allg. Bemerkung Nr. 2, 2002	UN	DE
Kinderrechte und HIV/AIDS	Allg. Bemerkung Nr. 3, 2003	UN	DE
Gesundheit/Entwicklung Jugendlicher	Allg. Bemerkung Nr. 4, 2003	UN	DE
Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung	Allg. Bemerkung Nr. 5, 2003	UN	DE
Umgang mit unbegleiteten Kindern	Allg. Bemerkung Nr. 6, 2005	UN	DE
Kinderrechte in der frühen Kindheit	Allg. Bemerkung Nr. 7, 2006	UN	DE
Schutz vor grausamen Strafen (Art. 19 u.a.)	Allg. Bemerkung Nr. 8, 2006	UN	DE
Kinder mit Beeinträchtigungen	Allg. Bemerkung Nr. 9, 2006	UN	DE
Jugendgerichtsverfahren	Allg. Bemerkung Nr. 10 ersetzt durch Nr. 24	UN	DE
Die Rechte indigener Kinder Allg. Bemerkung	Nr. 11, 2009	UN	DE
Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12)	Allg. Bemerkung Nr. 12, 2009	UN	DE

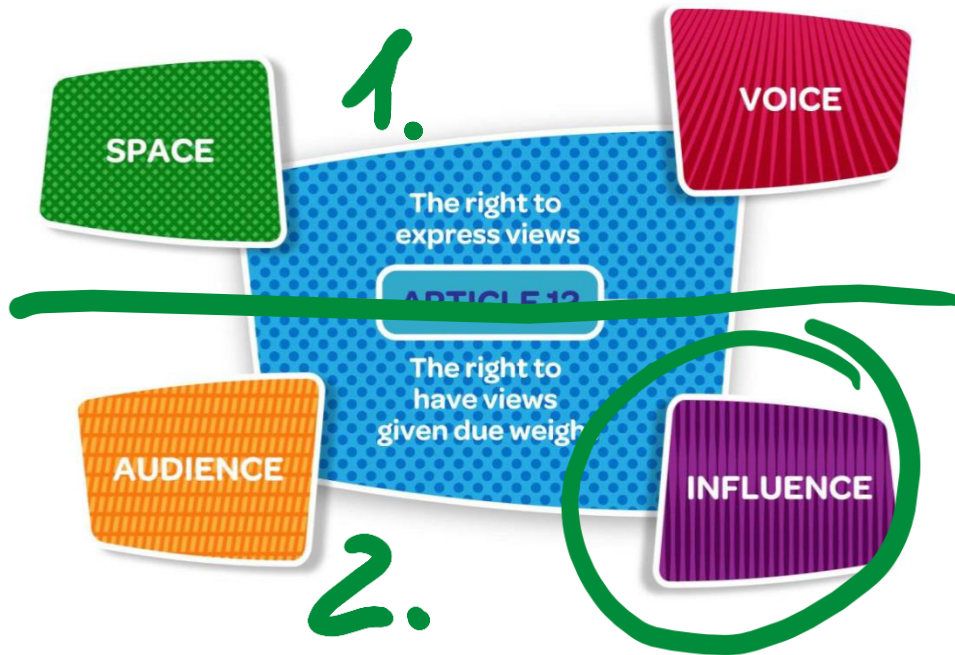
# Das „Lundy Model“



Die Meinung von Kindern und Jugendliche muss gehört werden.

Es ist also Aufgabe der Vertragsstaaten dafür Strukturen zu schaffen, sei es durch Bestimmungen in den Gemeindeordnungen, den Landesverfassungen oder durch verlässliche und transparente Verfahren, Gremien u.a..

# Das „Lundy Model“



Das Gehörte muss von den verantwortlichen Stellen auch berücksichtigt werden und dokumentiert werden, warum man wie entschieden hat.

Es ist also Aufgabe der Vertragsstaaten Sorge dafür zu tragen, Rechenschaft über die Entscheidungsfindung zu geben, inkl. Möglichkeiten der Beschwerde.

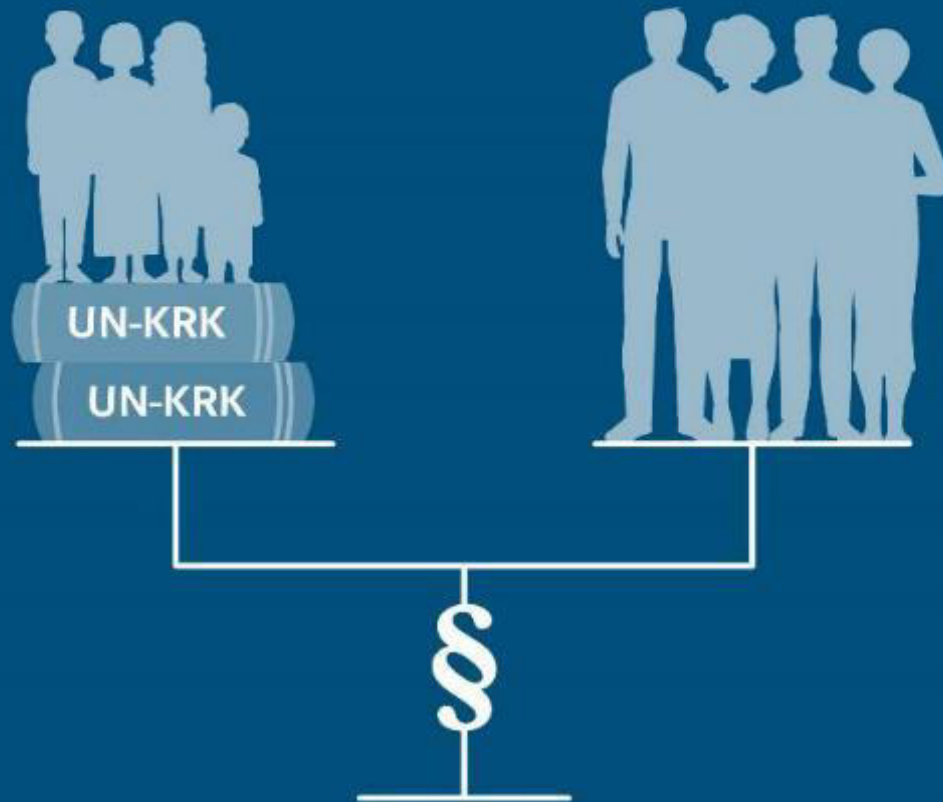
# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes** angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

# KINDER ALS RECHTSTRÄGER\_INNEN



# Artikel 12 UN-KRK

---

## Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes** angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

# 4. Empfehlungen

---

Beteiligungsrechte stärken

## Mein Fazit:

---

Für die Verwirklichung von Beteiligungsrechten gemäß Vorgaben aus Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention...

...gibt es in Hessen schon ein klares Bekenntnis durch die Verankerung der Beteiligungsrechte in der Landesverfassung und auch eine entsprechenden „Soll-Bestimmung“ in der Hessischen Gemeindeordnung.



## Die Verwirklichung befördern, würden aus meiner Sicht folgende Maßnahmen 1/3:

---

- Die Landesregierung sollte sich aktiv zu der Bedeutung (im Sinne des Auftrages dieser Enquete) der Jugendarbeit als Pflichtaufgabe für alle Kommunen positionieren und darüber hinaus beispielsweise neue, inklusive Ansätze im Sinne von Modellprojekten fördern.
- Die Landesregierung sollte aktiv die Umsetzung des Schulgesetzes, insbesondere der Einrichtung von Schülervertretungen befördern, sei es durch unterstützende Erwachsene oder bspw. inklusive Informationen für Kinder und Jugendliche. Sie sollte ferner, mittels Trendzahlen überprüfen, ob die Maßnahmen auch zum gewünschten Erfolg führen.

## Die Verwirklichung befördern, würden aus meiner Sicht folgende Maßnahmen 2/3:

---

- Zusätzlich sollte sie sich einen Überblick über vorhandene Zusammenschlüsse junger Menschen (insbesondere von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Lebenssituationen) verschaffen und mit diesen überhaupt erst einmal in Kontakt treten.
- Die Landesregierung sollte aktiv zu Verbreitung und Bekanntmachung der Praxisleitfäden des Nationalen Rates gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zum familiengerichtlichen Verfahren und zum Strafverfahren beitragen, damit Kinder und Jugendliche sowie alle erwachsenen in die Verfahren involvierten informiert und geschult hinsichtlich der Umsetzung der „Beteiligungsrechte“ von Kindern und Jugendlichen sind.

## Die Verwirklichung befördern, würden aus meiner Sicht folgende Maßnahmen 3/3:

---

- Es braucht darüber hinaus informierte Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene in allen Bereichen bzw. politischen Ressorts und Ebenen. Daher sollte die Landesregierung Informationen über Beteiligungsrechte und Beteiligungsverfahren für alle Kinder und Jugendlichen in inklusiver Form bereithalten sowie ein Schulungsangebot für alle erwachsenen, insbesondere innerhalb der Verwaltungen, anbieten.
- Und nicht vergessen: bei allen Schritten immer die „views“ von Kindern und Jugendlichen „anhören“ und „berücksichtigen“!

# Information – Begleitung – Gehör

## Links + weiterführende Literatur 1/4

---

- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN Konvention im Wortlaut mit Materialien.** Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 6. Auflage, Berlin 2018 [abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>]
- **Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention.** In: Aus Politik und Zeitgeschichte 20/2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung [abrufbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention>]
- **Erklärvideo** „So arbeitet die Monitoring-Stelle UN-KRK“: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention>

## Links + weiterführende Literatur 2/4

---

- **Kinderrechte im Blick.** Aufgaben und Bedeutung eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kinderrechte-im-blick>
- **Das Kindeswohl neu denken.** Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken>
- **Landkarte-Kinderrechte.** Wir visualisieren die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland: <https://landkarte-kinderrechte.de/>
- **Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung, herausgegeben vom BMFSFJ (2023):** <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mitwirkung-mit-wirkung-qualitaetsstandards-fuer-kinder-und-jugendbeteiligung-204012>

## Links + weiterführende Literatur 3/4

---

- **Praxisleitfaden für kindgerechte Justiz des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen:** <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-193090>
- **Krappmann, Lothar (2013):** Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention aus Sicht des Artikels 12 UN-BRK. In: Aichele, Valentin „Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 12 UN-BRK“, Nomos, S. 100-121.
- **Public Lectures from the Faculty of Law, University of Cambridge: 'The Lundy Model of Child Participation: space, voice, audience and influence for young people'**  
<https://podcasts.apple.com/br/podcast/cfl-lecture-the-lundy-model-of-child-participation/id469010611?i=1000680984783>

## Links + weiterführende Literatur 4/4

---

- **Lundy, Laura (2007):** „Voice is not enough. Conceptualising Article 12 of the UN Convention on the Rights of the Child. In: British Educational Research Journal, Dec 2007, Vol. 33, No. 6, pp 927-942. Wiley on behalf of BERA: <https://www.jstor.org/stable/30032800>
- **The Lundy-Model of child participation (mit Grafik):**  
[https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/lundy\\_model\\_of\\_participation\\_0.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/lundy_model_of_participation_0.pdf)
- **Webtool mit allen General Comments des UN-Ausschusses in deutscher Übersetzung:**  
<https://kinderrechtekommentare.de/> (herausgegeben von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention in Kooperation mit der BAG Kinderinteressen e.V.)
- **Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar.** 2. Auflage, Nomos: <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/kinderrechtskonvention-id-79798/>



**Claudia Kittel, Leiterin der  
Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Telefon: 030 259 359-241

[kittel@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:kittel@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)  
Twitter: [@DIMR\\_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)



Vortrag im Rahmen der  
Hessischen Enquetekommission  
zum Thema UN-KRK und UN-BRK

PROF. DR. KATHARINA GERARTS

# DEMOKRATIE UND TEILHABE LEBEN – BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN STÄRKEN

Wiesbaden, 19.02.2025

# DEMOKRATIE UND TEILHABE LEBEN – BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN STÄRKEN

---

**Einführung: Aktuelle gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Beteiligung junger Menschen**

---

**Partizipation: warum überhaupt?**

---

**Die UN-Kinderrechtskonvention in Hessen weiter konsequent umsetzen: an der Basis und an höchster Stelle**

---

**Fazit: Kinderbewusstsein als Haltung einnehmen**

---

**1**

**2**

**3**

**4**

# 01

## **EINFÜHRUNG: AKTUELLE GESELLSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG JUNGER MENSCHEN**

# 1.) Kinder und Jugendliche leben in einer alternden Gesellschaft

## Kinder und Jugendliche in der BRD und in Hessen

- Zum 31. Dezember 2023 gab es laut Statistischem Bundesamt in Deutschland insgesamt 14,3 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (etwa 17 %)
- Davon leben in Hessen 1,1, Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (etwa 17,5 %)
- Die Zahl der jungen Menschen wird in Deutschland und den jeweiligen Bundesländern absolut und relativ stetig weniger

## Zur Veranschaulichung:

## Neugeborene und 60-jährige Geburtstage 2024

**Neugeborene im Jahr 2024  
(680.000)**

**60. Geburtstag im Jahr 2024  
(ca. 1,5 Mio.)**

- Perspektivisch bilden damit Rentner:innen die größte Wähler:innengruppe
- Demografisch und demokratisch bilden Kinder und Jugendliche damit eine Minderheit, jetzt und in Zukunft

# 2.) Kinder und Jugendliche leben in einer diversen Gesellschaft



## 01

### FAMILIENFORMEN IN HESSEN (2023)

- ✓ 76 %: verheiratete Eltern
- ✓ 16 %: Alleinerziehende
- ✓ 8 %: unverheiratete Eltern

## 02

### KIJUS AUßERHALB DER FAMILIE (2023)

- ✓ Bei ca. 7500 KiJus wurde in Hessen eine Schutzmaßnahme vollzogen
- ✓ Etwa 16.500 KiJus wachsen in einer sog. Fremdunterbringung auf

## 03

### KINDERARMUT UND SOZIALE AUSGRENZUNG

- ✓ 24 % der Kinder und Jugendlichen sind deutschlandweit von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht; in Hessen demnach 224.000

## 04

### U-18-JÄHRIGE MIT BEHINDERUNG

Etwa 3 % der KiJus in Deutschland haben eine Behinderung, das wären in Hessen etwa 33.000

## 05

### „MIGRATIONS- HINTERGRUND“ (2022)

- ✓ U-20-Jährige: 38 %
- ✓ U-5-Jährige: 42 %

# 3.) Kinder und Jugendliche leben in einer adultistischen Gesellschaft

- Diskriminierung von als „zu jung“ wahrgenommenen Menschen (vgl. in Auftrag gegebene Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes)
- Adultismus beruht auf grundlegenden Machtungleichgewichten zwischen „vollwertigen Menschen“ (Erwachsene) einerseits und „werdenden Menschen“ (Kinder und Jugendliche) andererseits (Liebel/Meade 2023)

- Adultismus ist die einzige gesellschaftliche Diskriminierung, die fast alle Menschen miteinander teilen (Liebel/Meade 2023)
- Die Besonderheit, dass Menschen im Laufe ihres Lebens beide Positionen vom unterprivilegierten Kind zum privilegierten Erwachsenen erleben können, ist bei anderen Diskriminierungsachsen nicht ohne weiteres möglich (ebd.)

# 4.) Kinder und Jugendliche leben in einer von Krisen dominierten Gesellschaft

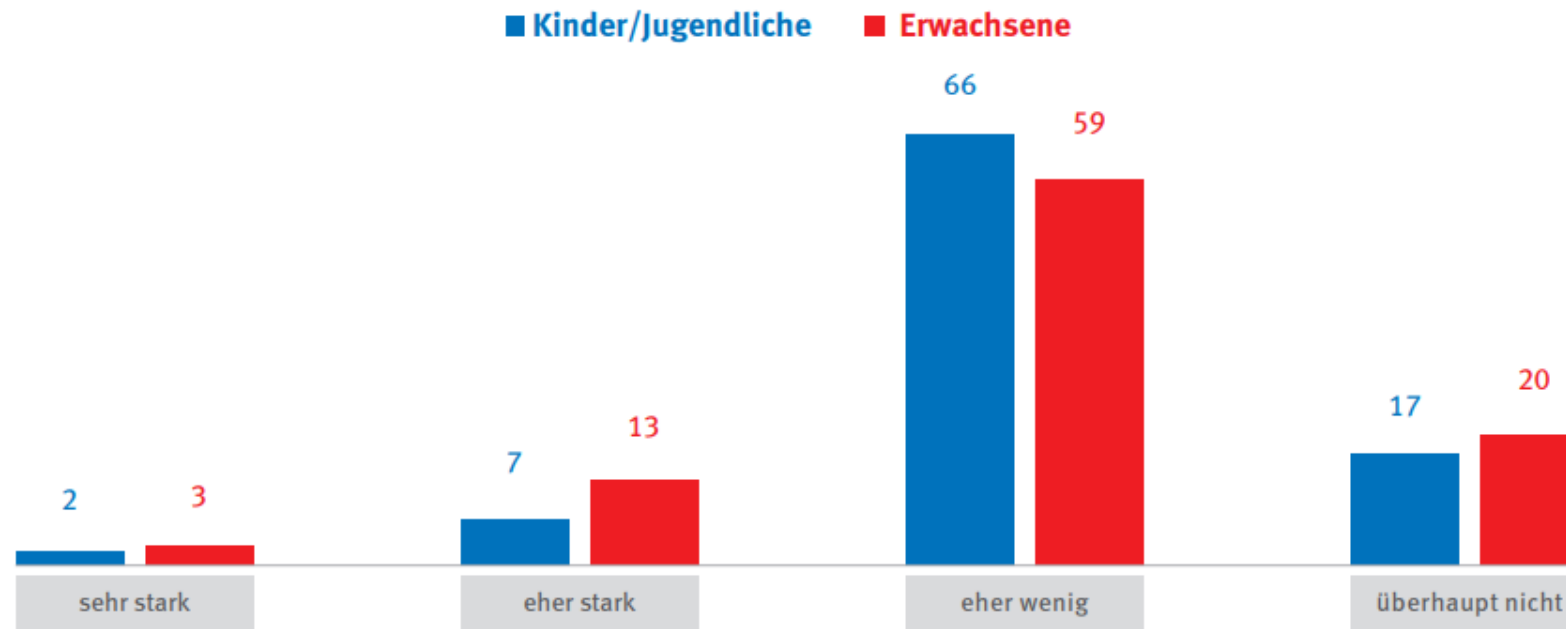
# Wachsende Unsicherheiten und Krisen

## Jugendliche haben Angst vor...



- Insgesamt schauen Jugendliche dennoch positiv auf die Zukunft der Gesellschaft in Deutschland
- Bezogen auf ihre eigene Zukunft (Ausbildung, Jobaussichten, Familiengründung etc.) sind junge Menschen aber deutlich weniger optimistisch als in den letzten 20 Jahren

Abbildung 2: Berücksichtigung von Interessen der jungen Generation durch die Politik



Frage 1:

Kinder und Jugendliche: Was meinst du: Haben die Politiker in Deutschland in den letzten Jahren die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei ihren Entscheidungen sehr stark, eher stark, eher wenig oder überhaupt nicht berücksichtigt?

Erwachsene: Hat die Politik Ihrer Meinung nach in den letzten Jahren die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen sehr stark, eher stark, eher wenig oder überhaupt nicht berücksichtigt?

Grundgesamtheit: Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren

Deutschsprachige Bevölkerung ab 18 Jahren

Angaben in Prozent

Fehlende Werte zu 100%: Weiß nicht / keine Angabe

KANTAR

Kinderreport 2022



# 02

## **PARTIZIPATION: WARUM ÜBERHAUPT?**



Hauptbegründungslinien:

—→ juristisch und demokratie-theoretisch

—→ entwicklungspsychologisch

- (1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht** auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**
- Partizipation bedeutet, an **Entscheidungen, die das eigene Leben oder das Zusammenleben** in einer Gemeinschaft **betreffen, beteiligt zu werden und Einfluss** darauf **nehmen zu können** (Knauer 2016).

## Partizipation

- a) als konstitutives Merkmal der Demokratie
- b) als Grundrecht jedes Gesellschaftsmitglieds

→ Kinder als vollwertige Menschen von Anfang an und zur Teilhabe berechnigte (Rechts-)Subjekte (Reitz/Rudolf 2014)

- Partizipation begünstigt
  - ✓ den Erwerb wesentlicher sozialer Kompetenzen
  - ✓ positive Selbstbildung
  - ✓ Konfliktlösekompetenz, Empathie, Kompromissbereitschaft, Frustrationstoleranz (Lutz 2012)
  - ✓ Förderung der Selbstwirksamkeit und des Selbstwertgefühls (Fröhlich-Gildhoff 2022)

*„Partizipation als Praxis der Anerkennung und Aushandlung stärkt Kinder, indem sie deren Resilienz fördert, die sich als Erfahrung und Kompetenz der Selbstwirksamkeit darstellt; dies ermöglicht Heranwachsenden, in den jeweiligen sozialen und familiären Bedingungen ihren Platz zu finden und sich als befähigte Subjekte zu sehen bzw. zu erleben, die handlungsfähig sind und danach trachten, ihre erhofften Wege im Leben zu finden und zu gehen“ (Lutz 2022).*

# 03

**DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN HESSEN  
WEITER KONSEQUENT UMSETZEN:**

**AN DER BASIS UND AN HÖCHSTER STELLE**

# 1. Beteiligung junger Menschen an der Basis stärken

- Kinder und Jugendliche halten sich ab dem 6. Lebensjahr den nahezu größten Teil ihres Lebens in der Schule auf
- Durch den bereits bestehenden Anspruch auf Krippen- und Kitaplätze ab dem 1. Lebensjahr sowie dem ab 2026 kommenden Anspruch auf einen Ganztagsplatz vermehrt sich die Zeit in der institutionellen Betreuung
- Hier ansetzen und die gesetzlichen Vorgaben zur Partizipation und Umsetzung der UN-KRK anpassen



# VERANKERUNG VON BETEILIGUNGSRECHTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN HESSEN

Bundesland	Landes- verfassung	Gemeinde- ordnung <sup>11</sup>	Wahlrecht Landtag	Wahlrecht kommunal	Bauordnung	SGB VIII Ausführ- ungsgesetz <sup>12</sup>	Schulgesetz <sup>13</sup>	Kitagesetz
Baden-Württemberg	Nein	Muss/Soll	16	16	Nein	Ja	Implizit	Nein
Bayern	Nein	–	18	18	Nein	Nein	In etwa	Ja
Berlin	Nein	–	16	16	Nein	Ja	Ja	Ja
Brandenburg	Implizit	Muss	16	16	Nein	Ja	In etwa	Ja
Bremen	Ja	Kann	16	16	Nein	Nein	Ja	Ja
Hamburg	Nein	Muss	16	16	Nein	Ja	Ja	Ja
<b>Hessen</b>	Ja	Soll	18	18	Nein	Ja	Ja	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Implizit	Soll	16	16	Nein	Nein	Ja	Ja
Niedersachsen	Nein	Soll	18	16	Ja	Nein	Implizit	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein	Kann	18	16	Nein	Ja	In etwa	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein	Muss/Soll	18	18	Ja	Nein	Ja	Ja
Saarland	Nein	Kann	18	18	Implizit	Nein	Ja	Ja
Sachsen	Nein	Soll	18	18	Nein	Nein	Implizit	Ja
Sachsen-Anhalt	Nein	Soll	18	16	Nein	Nein	Implizit	Ja
Schleswig-Holstein	Nein	Muss	16	16	Implizit	Ja	Implizit	Ja
Thüringen	Nein	Soll	18	16	Nein	Ja	Ja	Ja

Tabelle 2: Verankerung von Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Gesetzen der Bundesländer (Stand 2023)

## 1.) Hessisches Schulgesetz ausbauen

- ✓ Verankerung von Beteiligungsformaten in Form von der Wahl von Klassensprecher\*innen ab Jahrgangsstufe 1
- ✓ Verankerung von Klassenräten als niedrigschwellige Beteiligungsforen in Grundschulen und Sekundarschulen; Vorbild Berlin: § 84a SchulG, Klassenrat - Gesetze des Bundes und der Länder
- ✓ Verankerung von Beschwerdewegen im Schulgesetz; Vorbild Thüringen: § 25 ThürSchulG
- ✓ Verankerung von Informationspflichten über Beteiligungsrechte; Vorbild Brandenburg: § 46 Abs. 1. Nr. 5, Bbg SchulG
  
- ✓ bei gleichzeitiger Prüfung der Ausbildungen von Lehrkräften auf den Kompetenzerwerb über Kinderrechte und Rechte von Menschen mit Behinderung (vgl. KMK-Beschluss 2018) sowie entsprechender Fort- und Weiterbildungen

Die im HSchG  
verankerten  
Beteiligungsrechte gelten  
nicht zwingend auch für  
Ganztageseinrichtungen!!!

## 2.) Hessisches Kitagesetz ausbauen

- ✓ Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan beinhaltet bereits Demokratiebildung und Aspekte von Beteiligung
- ✓ Hessisches Kitafördergesetz resp. HKJGB beinhaltet jedoch bisher keine Vorgaben für die Beachtung der Partizipationsrechte von Kindern; Vorbild: Mecklenburg-Vorpommern § 4 FrühKiBiVO-M-V
- ✓ Gleichzeitig massiver Ausbau des Kompetenzerwerbs über Kinderrechte und Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Ausbildungen von pädagogischen Fachkräften, Wissensaufbau dazugehöriger Beteiligungsformate wie Kinderräte, Beschwerdeverfahren oder Kita-Verfassung sowie entsprechende Fort- und Weiterbildungen

Entsprechende  
Gesetzgebungen auch für  
Ganztagseinrichtungen!!!

# 2. Beteiligung junger Menschen auf höchster Ebene stärken

# Maßnahme 1: Kinderrechte in das GG der BRD

## Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“

„Mit einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention besteht die große Chance, dass Kinderrechte stärker als bisher zu einem Kompass für politisches Handeln werden. Langfristig wird damit eine tragfähige Grundlage für ein kinder- und familienfreundlicheres Land geschaffen. Kinder in Deutschland können so besser geschützt sowie Staat und Gesellschaft stärker in die Verantwortung für das Kindeswohl genommen werden. Gerade in Krisenzeiten wird deutlich, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen ansonsten nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Kinderrechte im Grundgesetz stärken die Rechte der Eltern zum Wohle ihrer Kinder und die Interessen von Familien in unserer alternden Gesellschaft. Die Beteiligung der jungen Generation stärkt unsere Demokratie“

## Maßnahme 2: Einen Hessischen Zukunftsrat etablieren

- Parlamente auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bekommen legislaturübergreifenden Zukunftsrat an die Seite gestellt
- Dieser besteht zu zwei Drittel aus jungen Menschen, z. B. zwischen 10-27 Jahren
- Zukunftsrat überprüft Parlamentsbeschlüsse auf Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit
- → Befassungs- und Begründungspflicht beinhaltet ein permanentes Bewusstsein für Kinder und Jugendliche --- sowohl jene, die bereits da sind, als auch jene, die noch kommen werden

# 04

**FAZIT: KINDERBEWUSSTSEIN ALS HALTUNG EINNEHMEN**

„Kinder werden nicht erst zu Menschen, sie sind es bereits“

**Janusz Korczak (1878-1942)**

**Kinderbewusstsein** für gesellschaftliche Teilhabe entwickeln...

- Kinderbewusstsein ist die Fähigkeit Erwachsener, Entscheidungen immer mit Blick auf die Konsequenzen für die Entwicklungsbedingungen von Kindern zu treffen
- Politik für und auch mit KiJus
- Junge Generation heute, aber auch die Generationen von morgen und übermorgen bedenken



# DANKE

**Prof. Dr. Katharina Gerarts**

Fachbereich Sozialwissenschaften

Studiengangsleitung Duales Studium


Kindheitspädagogik

[katharina.gerarts@iu.org](mailto:katharina.gerarts@iu.org)

[www.katharina-gerarts.de](http://www.katharina-gerarts.de)

**IU Internationale Hochschule Mainz · Duales  
Studium**

 Große Bleiche 14 - 20 · 55116 Mainz

 [www.iu-dualesstudium.de](http://www.iu-dualesstudium.de)